



BERICHT

**Bistum Essen**  
**Körperschaft des**  
**öffentlichen Rechts**

Essen

Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2020  
und des Lageberichts

## C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

### **"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An das Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Den als Anlage zum Lagebericht enthaltenen Bericht zur Förderung der Gleichstellung und Entgelttransparenz haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Bistums zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die oben genannte nicht inhaltlich geprüfte Anlage des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Sonstige Informationen**

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt "Prüfungsurteile" genannte, nicht inhaltlich geprüfte Anlage des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

### **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Bistums zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Bistums abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Bistums zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Bistum seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Bistums.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 30. Juli 2021

CURACON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Ratingen

Wendt                                  Gabriel  
Wirtschaftsprüfer                  Wirtschaftsprüferin"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.  
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

# Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2020

## AKTIVSEITE

	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene EDV-Software		455.790,00	324.180,11	
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	76.010.462,43		77.270.052,43	
2. Anlagen und Maschinen	328.695,00		356.666,00	
3. Liturgische Ausstattung, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.729.065,65		4.731.131,24	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.579.328,81</u>		<u>713.198,12</u>	
		83.647.551,89	83.071.047,79	
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	77.001,00		77.001,00	
2. Beteiligungen	14.042.169,72		14.047.282,64	
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	2.580.055,00		2.580.055,00	
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	88.536.976,74		40.009.894,67	
5. Sonstige Finanzanlagen	70.004.500,00		37.004.500,00	
6. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	<u>1.034.970,22</u>		<u>1.221.787,80</u>	
		<u>176.275.672,68</u>	<u>94.940.521,11</u>	
		260.379.014,57	178.335.749,01	
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	39.834,85		45.332,21	
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>324.643,82</u>		<u>292.710,50</u>	
		364.478,67	338.042,71	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Zuwendungen und Kirchensteuern	4.091.983,49		2.452.133,08	
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Gebühren	2.516.111,22		2.775.909,11	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	16.714.257,52		15.569.613,02	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00			<u>(1.702.126,68)</u>	
		23.322.352,23	20.797.655,21	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>88.050.528,74</u>	<u>169.469.736,55</u>	
		111.737.359,64	190.605.434,47	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>4.368.025,13</u>	<u>4.228.067,62</u>	
		<u>376.484.399,34</u>	<u>373.169.251,10</u>	
<b>Treuhandvermögen</b>		3.036.545,27	3.121.051,27	

## PASSIVSEITE

	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Kapitalrücklage	31.897.119,84		31.897.119,84	
II. Gewinnrücklagen				
Andere Gewinnrücklagen	159.354.303,70		177.151.525,05	
III. Jahresfehlbetrag (-)	<u>- 3.386.780,70</u>		<u>- 17.797.221,35</u>	
		187.864.642,84		191.251.423,54
<b>B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens</b>		510.439,04		588.363,22
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.108.366,33		1.197.699,43	
2. Rückstellungen für interdiözesane Verrechnungen	24.317.224,95		24.986.116,00	
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	1.748.419,54		2.044.774,10	
4. Sonstige Rückstellungen	<u>45.539.064,22</u>		<u>37.973.839,22</u>	
		72.713.075,04		66.202.428,75
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Kirchensteuern	100.632.154,71		100.633.213,11	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 29.888.821,71			(29.889.880,11)	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 70.743.333,00			(70.743.333,00)	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.284.238,10		4.035.062,41	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 4.284.238,10			(4.035.062,41)	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00			(0,00)	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	6.330.802,17		6.331.730,11	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 6.229.623,17			(5.464.303,11)	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 101.179,00			(867.427,00)	
davon aus Steuern € 3.225.486,14			(4.426.824,45)	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 5.965,06			(10.853,84)	
4. Verbindlichkeiten aus der Weiterleitung von Spenden und Kollekten	9.499,66		56.856,26	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 9.499,66			(56.856,26)	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00			(0,00)	
		111.256.694,64		111.056.861,89
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		4.139.547,78		4.070.173,70
		<u>376.484.399,34</u>		<u>373.169.251,10</u>
<b>Treuhandverbindlichkeiten</b>		3.036.545,27		3.121.051,27



# Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

## Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2 0 2 0		2019
	€	€	€
1. Erträge aus Kirchensteuer		194.918.280,80	240.786.694,37
2. Erträge aus laufender Verwaltung			
2.1 Verwaltungswirtschaftliche Erträge, Gebühren und Entgelte	3.491.625,16		5.585.118,81
2.2 Erträge aus Zuwendungen und Kostenerstattungen	48.334.506,44		47.434.163,30
2.3 Erträge aus Spenden und Kollekten	260.395,21		329.134,43
2.4 Sonstige Erträge	10.939.280,67		10.352.296,28
		<u>63.025.807,48</u>	<u>63.700.712,82</u>
Summe Erträge		257.944.088,28	304.487.407,19
3. Aufwendungen aus Kirchensteuer		25.907.144,01	25.148.274,28
4. Aufwendungen aus laufender Verwaltung			
4.1 Personalaufwand			
4.1.1 Personalaufwand Geistliche	28.953.275,40		19.269.008,62
4.1.2 Personalaufwand Laien im pastoralen Dienst	16.288.486,49		15.829.944,12
4.1.3 Personalaufwand Laien	61.413.001,64		58.899.317,37
4.1.4 Sonstige Personalaufwendungen	98.810,06		140.712,05
		<u>106.753.573,59</u>	<u>94.138.982,16</u>
davon für Altersversorgung € 24.644.512,70			(13.592.029,83)
4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		34.521.814,09	22.790.950,00
4.3 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		2.964.365,24	2.481.020,42
4.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen		85.869.197,48	178.317.711,02
		<u>230.108.950,40</u>	<u>297.728.663,60</u>
Summe Aufwendungen		256.016.094,41	322.876.937,88
<b>5. Verwaltungsergebnis</b>		1.927.993,87	- 18.389.530,69
<b>6. Finanzergebnis</b>			
6.1 Erträge aus Beteiligungen	418.101,60		418.101,60
6.2 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.359.081,86		930.985,11
6.3 Zinsen und ähnliche Erträge	1.540,60		706.717,06
davon aus der Abzinsung € 0,00			(21.509,63)
6.4 Abschreibungen auf Finanzanlagen	30.550,00		11.338,70
6.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.062.948,63		1.452.155,73
davon aus der Aufzinsung € 5.204.579,36			(1.433.349,41)
		<u>- 5.314.774,57</u>	<u>592.309,34</u>
<b>7. Ordentliches Ergebnis/ Jahresfehlbetrag (-)</b>		<u>- 3.386.780,70</u>	<u>- 17.797.221,35</u>

# **Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen**

## **Anhang für das Rechnungsjahr 2020**

### **I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Das Bistum Essen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Essen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das Bistum nicht durch Gesetz an die Bestimmungen des Handelsrechts gebunden. Für die Rechnungslegung des Bistums sind der Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechtes), die Haushaltsordnung für das Bistum Essen (HOBE) sowie weitere Richtlinien, die für das Rechnungswesen des Bistums bestimmend sind, maßgebend. Danach erfolgt die Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Das Bistum hat zum 1. Januar 2008 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Die buchungspflichtigen Ereignisse und Vorgänge des Bistums Essen werden seitdem auf der Basis der doppelten kaufmännischen Buchführung verarbeitet. In der Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände zu Anschaffungskosten oder - sofern diese nicht vorlagen - zu Wiederbeschaffungswerten angesetzt. Schulden wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt und Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten war, wurden mit dem Barwert angesetzt. Von der zum Zeitpunkt der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung vorhandenen liturgischen Ausstattung sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden ausschließlich die Bücherbestände der Minoritenbibliothek und des Medienforums aktiviert, da nur diese Vermögensgegenstände am Eröffnungsbilanzstichtag noch über einen beizulegenden Wert verfügten.

Der Jahresabschluss des Bistums besteht aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und dem Anhang. Er wird ergänzt durch den Lagebericht.

Die Gliederungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechen den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 der "Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sowie den Hinweisen für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz für das Bistum Essen" (in Kraft getreten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Stück 1 Nr. 53/2010 am 15. Januar 2010).

In Erweiterung des Gliederungsschemas ist die Ergebnisrechnung ab 2016 um den Posten „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ ergänzt worden (Gliederungsnummer 6.2).

Seit 2016 wurde ferner das Gliederungsschema der Ergebnisrechnung dahingehend angepasst, dass die durch das BilRUG weggefallenen Posten "außerordentliche Aufwendungen", "außerordentliche Erträge" und "außerordentliches Ergebnis" gestrichen wurden.

Die dort bisher ausgewiesenen Beträge sind im verbliebenen Gliederungsschema den sonstigen Erträgen (2020: TEUR 0) im Bereich der Erträge aus laufender Verwaltung (Gliederungsnummer 2.4) und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (2020: TEUR 455) im Bereich der Aufwendungen aus laufender Verwaltung (Gliederungsnummer 4.4) zugeordnet.

Seit 2016 werden das Treuhandvermögen und die Treuhandverbindlichkeiten (2020: TEUR 3.036) unter dem Bilanzstrich ausgewiesen.

## **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gem. §§ 238 ff. sowie §§ 252, 253, 255 HGB wurden beachtet. Sofern in der HOBE ergänzende Regelungen getroffen sind, wurden diese berücksichtigt.

Die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden angewendet:

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie das **Sachanlagevermögen** wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und, soweit sie der Abnutzung unterliegen, planmäßig über den Nutzungszeitraum linear abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen über die betriebsindividuell geschätzte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände. Die Gesamtnutzungsdauer der Gebäude liegt zwischen 40 Jahren und 100 Jahren (Stiftskirche/Kloster). Die Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt in der Regel drei (EDV) bis dreizehn Jahre (Möbel). Unterjährig zugegangene Wirtschaftsgüter werden zeitanteilig (pro rata temporis) abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt der Ansatz zum niedrigeren beizulegenden Wert.

Die zum Zeitpunkt der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung zum 1. Januar 2008 vorhandenen liturgischen Gegenstände sowie die vorhandene Büro- und Geschäftsausstattung wurden nicht in das Anlagevermögen aufgenommen. Diese Vereinfachung wurde gewählt, da der beizulegende Wert für die langjährig benutzte Ausstattung bereits zum damaligen Zeitpunkt von den Erstellern für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als von untergeordneter Bedeutung angesehen wurde.

Herstellungskosten für selbst erstellte Vermögensgegenstände fallen nicht an. Von dem Aktivierungswahlrecht nach § 248 (2) Satz 1 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände wird kein Gebrauch gemacht.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden auch bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung mit dem niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag bewertet; Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden bei guter Bonität des Schuldners maximal auf den Nominalwert abgeschrieben.

Die **Vorräte** sind einzeln zu Anschaffungskosten oder zu dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Bewertung der **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten, gekürzt um notwendige Einzelwertberichtigungen und eine Pauschalwertberichtigung.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden zu Nominalbeträgen angesetzt.

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden periodengerecht zum Nominalbetrag angesetzt für Auszahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag aufwandswirksam werden.

Die im **Eigenkapital** ausgewiesenen **Rücklagen** werden zum Nominalbetrag bewertet (§ 272 HGB).

Erhält das Bistum Essen zur Finanzierung aktivierter Vermögensgegenstände Zuwendungen von Dritten, wird der Betrag in den **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens** eingestellt und so nicht von den Anschaffungskosten abgesetzt. Die Auflösung des Sonderpostens richtet sich nach der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Auflösungsbeträge werden jeweils in den Erträgen aus Zuwendungen und Kostenerstattungen gezeigt.

Rückstellungen für **Pensionsverpflichtungen** werden nach § 253 (2) Satz 2 HGB pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz der letzten zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Die Berechnung erfolgt unter Anwendung des Teilwertverfahrens.

Für die Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens vorgenommen. Dabei wurde der o. g. Zinssatz von 2,30 % (Vorjahr: 2,71 %) zugrunde gelegt. Erwartete Lohn- und Gehalts- sowie Rentensteigerungen wurden (unverändert zum Vorjahr) wie folgt berücksichtigt:

- Geistliche (Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)
- Haushälterinnen (Dynamisierung 1,0 %)
- Beamtenähnlich angestellte Mitarbeiter des Bistums (Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)

- Beamtete Lehrkräfte (6-prozentiger Anteil des Bistums, Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)

Zur Anwendung kommen die hinsichtlich der durch den Aktuar beobachteten biometrischen Parameter (z. B. steigende Lebenserwartung, geringeres Invaliditätsrisiko der Versicherten vor Eintritt der Versorgungsleistung) modifizierten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

**Beihilfe-Verpflichtungen** werden mit einem Zuschlag von 19,0 % für Geistliche bzw. 24,75 % für Laien bzw. 22,5 % für Lehrer (Vorjahr: 19,00 % bzw. 24,75 % bzw. 22,5 %) auf den jeweils ermittelten Barwert in die Bewertung einbezogen. Entsprechend der geänderten Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Institutes der Wirtschaftsprüfer werden diese Verpflichtungen nicht wie Pensionsverpflichtungen mit dem Durchschnittssatz der vergangenen 10 Jahre, sondern mit dem Durchschnittssatz der vergangenen 7 Jahre abgezinst. Für 2020 betrug der Zinssatz 1,60 % (Vorjahr: 1,97 %).

Das Bistum Essen hat 1974 den Versorgungs-Fonds Bistum Essen e.V. gegründet, der die Altersversorgungsverpflichtungen bestimmter Personengruppen des Bistums Essen absichern soll. Diese Verpflichtungen sind nach § 246 (2) S. 2 HGB in der Höhe der entsprechenden versicherungsmathematischen Gutachten als Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen abzüglich der Finanzanlagen, die ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtung dienen, in der Bilanz des Bistums saldiert ausgewiesen. Vor der Saldierung nach § 246 (2) HGB ergibt sich ein Erfüllungsbetrag von EUR 244.317.287. Das dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogene Deckungsvermögen beträgt EUR 244.317.287 bewertet zum Zeitwert (Historische Anschaffungskosten TEUR 216.980). Hieraus ergibt sich ein Saldo der Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 0. Der Versorgungs-Fonds ist weiterhin bilanziell zu 100 % ausfinanziert.

Der Wert dieser Rückstellungen berechnet mit einem siebenjährigen Durchschnittssatz (1,60 %) beträgt EUR 263.931.264. Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre somit ein Unterschiedsbetrag von TEUR 19.614.

Es bestehen ferner in geringem Umfang Pensionsverpflichtungen aus Alt-Zusagen für die zusätzliche Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten (TEUR 1.108), die nicht über den Versorgungsfonds abgewickelt werden. Die Pensionsverpflichtungen wurden unter Berücksichtigung der individuellen statistischen Lebenserwartung der Versorgungsempfänger (Allgemeine Sterbetafel 2015/2017 des statistischen Bundesamts, veröffentlicht 2019) und einer durchschnittlichen Anpassung der Versorgungsbezüge von 2,5 % jährlich ermittelt. Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz der letzten zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (2,30 %).

Der Wert dieser Pensionsrückstellungen mit einem siebenjährigen Durchschnittszinssatz (1,60 %) beträgt TEUR 1.139. Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre somit ein Unterschiedsbetrag von TEUR 31.

Die Verpflichtungen aus dem Kirchensteuerclearing sind als ungewisse Verbindlichkeiten unter den **Rückstellungen für interdiözesane Verrechnungen** ausgewiesen. Die Bewertung des Erfüllungsbetrages erfolgt nach einem Schätzverfahren. Zur Ermittlung des Kirchensteuer-Solls für das Bistum Essen wird auf das Gesamtaufkommen der Kirchenlohnsteuer Deutschlands grundsätzlich der fortgeschriebene Clearingschlüssel angewandt. Die Einnahmen Kirchensteuer-Soll werden mit den Ist-Einnahmen verglichen. Nach Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen ergibt sich die ausstehende Verpflichtung. Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Für noch nicht final abgerechnete Perioden wird ein fortgeschriebener Clearingschlüssel verwendet. Der Ist-Clearingschlüssel hat in den letzten 10 Jahren jährlich kontinuierlich abgenommen.

Folgende fortgeschriebene Clearingschlüssel wurden abgerechnet bzw. angenommen:

2013*	3,194479 %
2014*	3,149390 %
2015*	3,110399 %
2016*	3,064975 %
2017	3,014975 %
2018	2,964975 %
2019	2,914975 %
2020	2,864975 %

\* bereits abgerechnet

Gemäß Art. 67 (3) EGHGB wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nicht mehr zulässige **Instandhaltungsrückstellungen** in Höhe von TEUR 1.748 beizubehalten, da der Grund der Rückstellungen noch nicht entfallen ist.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung des Erfüllungsbetrages wurden Kostensteigerungen zwischen 2,5 % und 3,0 % berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst, die von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben worden sind. Für die Abzinsung der Rückstellungen betragen die Zinssätze für 2020 je nach Restlaufzeit 0,47 % (zwei Jahre Restlaufzeit) bis 1,75 % (zwanzig Jahre Restlaufzeit).

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

**Passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden periodengerecht zum Nominalbetrag angesetzt für Einzahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag ertragswirksam werden.

### III. Erläuterungen zur Bilanz

Zur Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens im Sinne des § 284 HGB verweisen wir auf das als Anlage zum Anhang beigefügte Anlagengitter.

#### Anteile an verbundenen Unternehmen

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft EUR	Ergebnis des letzten vorliegenden Geschäftsjahres EUR
Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Essen gGmbH, Essen	100,00	(2020) 2.534.672,66	(2020) 182.724,70
Beteiligungsgesellschaft des Bistums Essen mbH, Essen	100,00	(2020) 1.092.165,53	(2020) -562.421,79

#### Beteiligungen

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft EUR	Ergebnis des letzten vorliegenden Geschäftsjahres EUR
Aachener Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH, Köln	9,42	(2020) 557.909.018,08	(2020) 31.448.958,77
Bank im Bistum Essen eG, Essen (Genossenschaftsanteile) 1)	2,78	(2020) 214.651.550,29	(2020) 4.594.418,57
Aktiengesellschaft Katholisches Gesellenhaus, Essen an der Ruhr	19,89	(2020) 552.619,82	(2020) 23.615,39
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B GmbH, Düsseldorf	20,00	(2020) 186.573,37	(2020) 0,00

- 1) Das Bistum hat eigene Genossenschaftsanteile (EUR 2.575.200,00) an dem Unternehmen, die einen Anteil von 2,78 % am gezeichneten Kapital begründen; die im Treuhandvermögen (EUR 425.100,00) gehaltenen Genossenschaftsanteile sind nicht berücksichtigt.
- 2) Die Anteile an der Katholischen Fachhochschule gGmbH wurden 2020 an das Bistum Osnabrück verkauft.

## Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der nachfolgende Forderungsspiegel enthält die Forderungen gestaffelt nach ihrer Restlaufzeit:

Forderungsposition lt. Bilanz		davon mit einer Restlaufzeit		
		Stand 31.12.2020 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR
1.	Forderungen aus Zuwendungen und Kirchensteuer  (Vorjahr)	4.091.983,49  2.452.133,08	4.091.983,49  2.452.133,08	0,00  0,00
2.	Forderungen aus Lieferungen, Leistungen und Gebühren  (Vorjahr)	2.516.111,22  2.775.909,11	2.516.111,22  2.775.909,11	0,00  0,00
3.	Sonstige Vermögensgegenstände  (Vorjahr)	16.714.257,52  15.569.613,02	16.714.257,52  13.867.486,34	0,00  1.702.126,68
	<b>Summe</b>  (Summe Vorjahr)	<b>23.322.352,23</b>  <b>20.797.655,21</b>	<b>23.322.352,23</b>  <b>19.095.528,53</b>	<b>0,00</b>  <b>1.702.126,68</b>

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen mit TEUR 15.429 Forderungen gegen den Versorgungs-Fonds (Vorjahr: TEUR 12.645).

## Eigenkapital

Durch Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates vom 21. November 2020 wurde den Gewinnrücklagen ein Betrag von TEUR 17.797 entnommen. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrags aus dem Vorjahr verbleibt ein Bilanzgewinn von EUR 0.

Stand	Rücklagen Kirchengemeinden				Versorgung		Budgetverst.		Rücklagen insgesamt	
	Allgemeine Rücklage	Rücklage Bausubstanzerhaltung	Sonderrücklage	Rücklagen Risikoabsicherung	Erhöhung Schlüsselzuweisung	Pastorale Innovationsprojekte	Zinsentwicklungsrücklage Versorgungsfonds	Budgetverst.	Rücklagen	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
31.12.2019 geplante	178.879,37	10.000.000,00	358.365,82	133.155.789,58	10.637.078,40	3.663.756,59	18.317.941,00	839.714,29	177.151.525,05	
Zuf. Erg. 2020	0,00	0,00	0,00	3.124.851,00	0,00	0,00	0,00		0,00	3.124.851,00
Entnahme 2020	0,00	0,00	0,00	-4.642.034,67	-2.646.440,68	-674.000,00	-12.959.597,00		0,00	-20.922.072,35
Vorauss.	0,00	0,00	0,00	-1.517.183,67	-2.646.440,68	-674.000,00	-12.959.597,00		0,00	-17.797.221,35
31.12.2020	178.879,37	10.000.000,00	358.365,82	131.638.605,91	7.990.637,72	2.989.756,59	5.358.344,00	839.714,29	159.354.303,70	



Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020	Inanspruchnahme / Auflösung	Zuführung / Aufzinsung	31.12.2020
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Baukostenzuschüsse an Pfarrgemeinden / KiKö	13.683	2.117	5.164	16.730
Diverse Pensionsverpflichtungen anderer KiKö	9.723	0	1.372	11.095
Personelle Restrukturierungen	3.611	460	134	3.285
Finanzierungsbeitrag KZVK				
Kirchengemeinden / Gemeindeverbände	1.702	13	15	1.704
Bürgerschaftsverpflichtung KZVK	2.000	2.000	0	0
Nicht genommener Urlaub / Mehrarbeit	1.516	1.516	1.670	1.670
Altersteilzeit	1.087	677	857	1.267
Pensionsverpflicht. Katholische Fachhochschule	1.229	0	97	1.326
Übrige	3.423	1.851	6.890	8.462
	<b>37.974</b>	<b>8.634</b>	<b>16.199</b>	<b>45.539</b>

Die Rückstellung für Zuwendungen an Pfarrgemeinden beinhaltet die gegenüber den Pfarrgemeinden vertraglich zugesagten Zuwendungen für Bauerhaltungsmaßnahmen.

Mehrere vom Bistum Essen bezuschusste Körperschaften weisen die Pensionsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter bisher nicht als Rückstellungen in ihren Jahresabschlüssen aus. Da das Bistum seit Jahren die Ausfinanzierung der defizitären Geschäftsbetriebe der Einrichtungen übernimmt, wird von einer Zuweisung des Bistums an die Körperschaften in Höhe der tatsächlichen Pensionszahlungen ausgegangen. Die Höhe der deshalb beim Bistum gebildeten Rückstellungen (TEUR 11.095) entspricht früheren versicherungsmathematischen Gutachten für die Pensionsverpflichtungen der Einrichtungen. Diese Pensionsverpflichtungen wurden zum 31.12.2019 bzw. 31.12.2020 näherungsweise in dem Umfang fortgeschrieben, wie sich die Pensionsrückstellungen der eigenen Bistumsmitarbeiter in den betreffenden Dienstgruppen prozentual entwickelt haben.

In der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im September 2020 haben die Bischöfe die Ausgestaltung der Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids beschlossen. Mit Beginn des Jahres 2020 müssen die finanziellen Auswirkungen des Verfahrens Berücksichtigung im Jahresabschluss finden. Die Zahlungen orientieren sich an Urteilen zu Schmerzensgeldern staatlicher Gerichte in vergleichbaren Fällen. Die Leistungen können zwischen 1.000 € und 50.000 € liegen. Auf Grund der ungewissen Höhe und dem ungewissen Zeitpunkt wurde eine Rückstellung gebildet (zum 31.12. TEUR 6.237).

Die Katholische Fachhochschule gGmbH, Köln, wird zu 87 % nach dem Schulgesetz vom Land NRW finanziert. Für die restliche Finanzierung sind die 5 NRW-Bistümer, u.a. das Bistum Essen, zuständig. Für die Zahlung der Pensions- und Beihilfeleistungen, für die bei der FH keine Rückstellung für erdiente Anwartschaften erfolgt ist, entfällt auf das Bistum gem. Gutachten der Deutsche Vorsorge Pensionsmanagement GmbH zum Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung an das Bistum Osnabrück ein Anteil von TEUR 1.326.

## Verbindlichkeiten

Der nachstehende Verbindlichkeitspiegel weist die Verbindlichkeiten nach ihrer Restlaufzeit aus. Besicherungen durch Pfand- oder ähnliche Rechte bestehen nicht.

Verbindlichkeitenposition lt. Bilanz	davon mit einer Restlaufzeit				Sicherheit
	Stand 31.12.2020 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über 1 bis 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>(Vorjahr)</i>	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	
2. Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Kirchensteuern <i>(Vorjahr)</i>	100.632.154,71 100.633.213,11	29.888.821,71 29.889.880,11	70.743.333,00 70.743.333,00	0,00 0,00	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung <i>(Vorjahr)</i>	4.284.238,10 4.035.062,41	4.284.238,10 4.035.062,41	0,00 0,00	0,00 0,00	
4. Sonstige Verbindlichkeiten <i>(Vorjahr)</i>	6.330.802,17 6.331.730,11	6.229.623,17 5.464.303,11	101.179,00 851.863,00	0,00 15.564,00	
5. Verbindlichkeiten aus der Weiterleitung von Spenden und Kollekten <i>(Vorjahr)</i>	9.499,66 56.856,26	9.499,66 56.856,26	0,00 0,00	0,00 0,00	
<b>Summe</b> <i>(Summe Vorjahr)</i>	<b>111.256.694,64</b> <b>111.056.861,89</b>	<b>40.412.182,64</b> <b>39.446.101,89</b>	<b>70.844.512,00</b> <b>71.595.196,00</b>	<b>0,00</b> <b>15.564,00</b>	

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht mehr.

Aufgrund der guten Wertentwicklung der Finanzanlagen des Versorgungs-Fonds sowie eines Pensionsgutachtens mit moderatem Anstieg der Deckungssummen (u. a. aufgrund von konstant gehaltenen Berechnungsparametern) werden keine Verbindlichkeiten gegen den Versorgungs-Fonds ausgewiesen.

Für die verpflichtenden vertraglichen Zusagen an den Caritasverband und den KiTa-ZV für die kommenden Jahre bestehen Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Kirchensteuern in Höhe von 100,6 Mio. € (Vorjahr: 100,6 Mio. €).

## **Haftungsverhältnisse**

Für das Geschäftsguthaben bei der Bank im Bistum Essen eG in Höhe von TEUR 2.575 besteht eine Haftung aus einer Nachschusspflicht in dreifacher Höhe des Geschäftsguthabens (TEUR 7.725). Da kein Anlass für eine mögliche Nachschusspflicht zu erkennen ist, wird die Inanspruchnahme aus dieser Haftung als sehr gering eingeschätzt.

Durch die Entwicklung der Verzinsung auf den Kapitalmärkten wurden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) eine Neubewertung der Verpflichtungen und damit eine Erhöhung des Wertes der Deckungsrückstellung vorgenommen. Hierdurch ist eine bilanzielle Deckungslücke von z. Z. 6,47 Milliarden Euro entstanden. Wenn die primär verpflichteten Mitgliedsunternehmen wie z. B. Caritas, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser etc. den Beitrag zur Ausfinanzierung der Deckungslücke nicht aufbringen können, wird diese Verpflichtung die Bistümer treffen, die in der Vergangenheit eine Patronatserklärung abgegeben haben. Zu diesen Bistümern gehört auch das Bistum Essen. In der Haftungsreihenfolge steht das Bistum Essen an dritter Stelle.

Ob eine Inanspruchnahme tatsächlich eintreten wird, ist zurzeit nicht absehbar. Durch die seitens der KZVK vorgenommene Umstellung des Finanzierungssystems soll der Kapitaldeckungsgrad erhöht und die Deckungslücke reduziert werden.

Die im Gegensatz zur KZVK nach dem Umlageverfahren finanzierte Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt den Versicherten ebenfalls eine feste Leistungszusage. Da für die gegebenen Leistungszusagen bislang keine Rückstellungen oder Rücklagen gebildet werden, besteht eine Deckungslücke in Höhe der eingegangenen und noch nicht ausgezahlten Verpflichtungen. Eine auf Basis einer versicherungsmathematischen Abschätzung vorgenommene Risiko-Hochrechnung für die durch das bischöfliche Generalvikariat finanzierten Mitarbeitenden ergibt für das Bistum Essen zum 31.12.2020 eine Deckungslücke von rund 86 Mio. EUR. Die im Vorjahr neu gebildete Rücklage wurde entsprechend nach oben angepasst.

## **IV. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung**

### **Erträge**

Von den Kirchensteuereinnahmen entfallen TEUR 164.289 (Vorjahr: TEUR 173.531) auf Kirchenlohnsteuer und TEUR 23.351 (Vorjahr: TEUR 24.937) auf Kircheneinkommensteuer. Weiterhin sind unter den Erträgen aus Kirchensteuer Kirchensteuerverrechnungen, Abgeltungssteuern für Kapitalerträge und Kirchensteuerspenden erfasst.

Unter den Erträgen aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung sind mit TEUR 9.038 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (davon TEUR 6.722 Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, davon TEUR 826 aus der Auflösung der Clearing-Rückstellung unter den Erträgen aus Kirchensteuer) und mit TEUR 537 periodenfremde Erträge ausgewiesen. Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen sind 2020 in Höhe von TEUR 9 erfolgt.

## Aufwendungen

Von den Personalaufwendungen entfallen TEUR 11.254 (Vorjahr: TEUR 10.659) auf unmittelbare Versorgungsaufwendungen aus Pensionszusagen. Durch das gute Ergebnis zum 31.12.2020 benötigt der Versorgungs-Fonds entsprechend weniger Unterstützung durch das Bistum.

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltung sind im Wesentlichen Aufwendungen aus Zuwendungen und Kostenerstattungen gegenüber anderen rechtlich selbständigen kirchlichen Organisationen in Höhe von TEUR 81.438 (Vorjahr: TEUR 177.790) ausgewiesen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Kirchengemeinden (Schlüsselzuweisungen)	18.646	19.363
Kirchengemeinden (Sonst. Zuweisungen)	12.175	8.449
Pfarrereentwicklungsprozess	949	949
Gemeindeverbände, Stadt-, Kreisdechanten, Sekretariate	529	526
KiTa Zweckverband	19.263	87.533
Caritas	12.966	45.424
Überdiözesane Zuweisungen (VDD)	5.288	5.037
Dienstleistungsverbund	3.700	3.200
KEFB (Bildungs gGmbH)	2.800	2.300
Domkapitel	1.415	1.444
Sonst. Schulen in freier Trägerschaft	982	984
Katholische Bildungseinrichtungen (Pensionsverpflichtungen)	503	134
Jugendverbände / Jugendberufshilfe	827	468
Sonst. Zuweisungen u. Kostenerstattungen	<u>1.395</u>	<u>1.979</u>
	<u>81.438</u>	<u>177.790</u>

Für den KiTa Zweckverband und die Caritas waren 2019 erstmals Verbindlichkeiten für die festen vertraglichen Unterstützungszusagen der kommenden Jahre gebildet worden (Einmaleffekt von TEUR 100.573).

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit TEUR 3.952 Steueraufwendungen früherer Geschäftsjahre (2008-2019) ausgewiesen. Die berücksichtigten periodenfremden Aufwendungen für die Anerkennung des Leids Dritter durch die Katholische Kirche betragen TEUR 6.500.

## **Finanzergebnis**

Abschreibungen auf Finanzanlagen sind 2020 in Höhe von TEUR 31 angefallen.

Der Zinsaufwand aus abgezinsten langfristigen Rückstellungen (Aufzinsung, Aufwand durch Zinsänderung) beträgt insgesamt TEUR 17.207.

Der zu verrechnende Gewinn aus dem Vermögen des Versorgungs-Fonds Bistum Essen e. V. beläuft sich auf insgesamt TEUR 12.002 (Ergebnis Vermögensverwaltung zzgl. Erhöhung Stille Reserven). Der im Pensionsgutachten ausgewiesene Zinsaufwand einschl. dem Aufwand durch Zinsänderung beläuft sich auf insgesamt TEUR 16.126. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen aus Deckungsvermögen und Pensionsverpflichtungen (TEUR – 4.124) ist unter den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ausgewiesen. Der reguläre Zuführungsbetrag zu den Pensionsrückstellungen wird im Personalaufwand ausgewiesen.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen mit TEUR 1.858 Zinsbelastungen für Steuern früherer Geschäftsjahre.

## **V. Sonstige Angaben**

### **Treuhandvermögen / Treuhandverbindlichkeiten**

Das **Treuhandvermögen** ist nach den Grundsätzen für Anlagevermögen bzw. Guthaben bei Kreditinstituten und die **Treuhandverbindlichkeiten** nach den Grundsätzen für Verbindlichkeiten bewertet.

Das Treuhandvermögen besteht im Wesentlichen aus Sondervermögen und resultiert insbesondere aus dem Siedlungshilfswerk und aus testamentarischen Nachlässen. Das Bistum übernimmt die Verwaltung dieser Sondervermögen im Auftrag des jeweils eingesetzten Kuratoriums.

### **Abschlussprüferhonorar**

Die Rückstellung für das Honorar des Abschlussprüfers für das Rechnungsjahr 2020 beträgt TEUR 30 netto und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

### **Bezüge der gesetzlichen Vertreter**

Hinsichtlich der Angabe von Bezügen des Bischofs und des Generalvikars wird § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

## **Bezüge der Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats**

Für ihre Tätigkeit erhielten die Mitglieder keine Vergütung.

## **Ergebnisverwendung**

Die endgültige Verwendung des Jahresergebnisses 2020 wird erst in der Herbstsitzung 2021 des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates beschlossen. Vorgeschlagen wird eine Verrechnung des Jahresfehlbetrags durch eine Entnahme aus den Rücklagen in gleicher Höhe.

## **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres**

Das wirtschaftliche Ergebnis des Bistums Essen im Jahr 2021 wird unverändert in erheblichem Maße von dem Verlauf der Corona-Pandemie bestimmt. U. a. unterliegen die Kirchensteuereinnahmen einer hohen Prognoseunsicherheit. Für weitere Ausführungen zu den Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie verweisen wir auf den Lagebericht.

## **Anzahl der Mitarbeiter**

Das Bistum Essen beschäftigte im Jahresdurchschnitt 1.542 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterteilen sich in folgende Gruppen:

	<u>2020</u>
Geistliche	289
Laien im pastoralen Dienst	219
Laien Verwaltungsdienst	404
Laien im Schuldienst	<u>630</u>
	<u>1.542</u>

Den Arbeitnehmern des Bistums wird eine Zusatzversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen gewährt, die über die Zusatzversorgungskassen "RZVK\*" und "VBL\*\*" (Schulen) abgewickelt wird. Die Zusatzversorgung umfasst eine Alters-, Erwerbsminderungs- sowie eine Hinterbliebenenversorgung, für die eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss.

Die Beiträge zu den Zusatzversorgungskassen werden für alle im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter des Bistums entrichtet. Zusätzlich zu dem ab dem 1. Januar 2002 zu zahlenden Beitrag von 4,25 % (RZVK) bzw. 7,86 % (VBL) des Zusatzversicherungspflichtigen Entgelts erhebt die RZVK ab dem 1. Januar 2002 ein Sanierungsgeld von derzeit 3,5 % aller Zusatzversicherungspflichtigen Entgelte zuzüglich dem Fünffachen der Rentenausgaben des jeweiligen Jahres sowie einen Beitragszuschuss Ost.

Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert. Die Beiträge zu den Versorgungskassen betragen 2020 rund 2,9 Mio. EUR. Die mittelbaren Pensionsverpflichtungen werden auf Basis einer versicherungsmathematischen Abschätzung der RZVK für die durch das bischöfliche Generalvikariat finanzierten Mitarbeiter auf 86 Mio. EUR zum Bilanzstichtag berechnet.

\* Rheinische Zusatzversorgungskasse

\*\*Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

## **Angaben zu den Organen**

### **der Bischof:**

Dr. Franz-Josef Overbeck, Essen

### **der Generalvikar:**

Monsignore Klaus Pfeffer, Essen

### **der Diözesan-Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat**

Msgr. Klaus Pfeffer, Generalvikar, Vorsitzender des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats

Dr. Daniel Beckmann, ehem. Hauptabteilungsleiter Finanzen und bischöfliche Immobilien, bis Juni 2020

Dr. Karl Heinz Blasweiler, Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter

Jürgen Cronauge, Rentner

Thomas Gäng, Sparkassendirektor, stellvertretender Vorsitzender,

Dipl.-Kfm. Norbert Gockel, Prozessberater

Dr. Bernhard Hautkappe, Jurist, Geschäftsführer i. R.

Claudia Himmelsbach, Unternehmensberaterin, Geschäftsführerin i. R.

Rechtsanwalt Marcus Klefken, Dezernent Kirchengemeinden

Dipl.-Kfm. Hans-Rainer Kost, Pensionär

Dr. Andreas Merbecks, Unternehmensberater

Dr. Hans-Peter Niedrig, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Andreas Rose, Pfarrer

Dr. Klaus Schulte, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Klaus Timmer, Unternehmensberater, Dozent, Pensionär

Frank Waab, Richter am Amtsgericht

Msgr. Thomas Zander, Dompropst

**Mitglieder bis 31.12.2019**

Dr. Peter Güllmann, Bankvorstand, Sprecher des Vorstandes  
Ass. (jur.) Gerhard Gördes, Pensionär  
Dipl.-Kffr. Dr. Doris König, Geschäftsführerin  
Albrecht von Loewenich, Rechtsanwalt  
Hans-Ulrich Neikes, Pfarrer  
Heribert Preker, Finanzbeamter i. R.  
Dipl.-Kfm. Dipl.-Finw. M. A. Christoph Rummel, Steuerberater, Leiter Steuern  
Dr. Peter Speckamp, Richter am Finanzgericht  
Fritz Stockhofe, Rechtsanwalt, stellvertretender Vorsitzender

**Neue Mitglieder ab 01.01.2020**

Christian Böckmann, Pfarrer  
Esther Bohne, Steuerberaterin  
Dipl.-Kfm. Thomas Breitfeld  
Maximilian Hüls, Automobilkaufmann  
Lars Martin Klieve, Stadtwerkevorstand  
Werner Georg Kölling, Dipl.-Betriebswirt  
Caroline May, Richterin  
Martin Rydzeck, Dipl.-Betriebswirt  
Luidger Wolterhoff, Beigeordneter

Essen, den 30. Juli 2021

Der Generalvikar Monsignore Klaus Pfeffer





Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Anfangsstand	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Endstand	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Endstand	(Stand 31.12.2020)	(Stand 31.12.2019)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
Entgeltlich erworbene EDV-Software	1.212.665,22	293.916,45	0,00	4.978,67	1.501.603,00	888.485,11	160.951,44	3.623,55	0,00	1.045.813,00	455.790,00	324.180,11
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken <sup>1)</sup>	182.040.892,64	6.487,50	0,00	0,00	182.047.380,14	104.241.308,21	1.274.449,50	0,00	0,00	105.515.757,71	76.531.622,43	77.799.584,43
2. Anlagen und Maschinen	466.998,77	0,00	0,00	653,65	466.345,12	110.332,77	27.971,00	653,65	0,00	137.650,12	328.695,00	356.666,00
3. Liturgische Ausstattung, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.853.828,95	1.509.157,42	0,00	190.367,41	15.172.618,96	9.122.697,71	1.500.993,30	180.137,70	0,00	10.443.553,31	4.729.065,65	4.731.131,24
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	713.198,12	1.866.130,69	0,00	0,00	2.579.328,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.579.328,81	713.198,12
	197.074.918,48	3.381.775,61	0,00	191.021,06	200.265.673,03	113.474.338,69	2.803.413,80	180.791,35	0,00	116.096.961,14	84.168.711,89	83.600.579,79
<b>III. Finanzanlagen</b>												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	77.001,00	0,00	0,00	0,00	77.001,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77.001,00	77.001,00
2. Beteiligungen	14.047.282,64	0,00	0,00	5.112,92	14.042.169,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.042.169,72	14.047.282,64
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	2.580.055,00	0,00	0,00	0,00	2.580.055,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.580.055,00	2.580.055,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	40.054.586,77	53.160.469,39	0,00	4.612.342,02	88.602.714,14	44.692,10	30.550,00	59,50	9.445,20	65.737,40	88.536.976,74	40.009.894,67
5. Sonstige Finanzanlagen	37.004.500,00	46.000.000,00	0,00	13.000.000,00	70.004.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	70.004.500,00	37.004.500,00
6. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	1.221.787,80	0,00	0,00	186.817,58	1.034.970,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.034.970,22	1.221.787,80
	94.985.213,21	99.160.469,39	0,00	17.804.272,52	176.341.410,08	44.692,10	30.550,00	59,50	9.445,20	65.737,40	176.275.672,68	94.940.521,11
	293.272.796,91	102.836.161,45	0,00	18.000.272,25	378.108.686,11	114.407.515,90	2.994.915,24	184.474,40	9.445,20	117.208.511,54	260.900.174,57	178.865.281,01

1) einschl. Grundstück und Gebäude SV Hoffeld, die in der Bilanz des Bistums Essen aus dem Anlagevermögen zum Treuhandvermögen (Sondervermögen) umgeschlüsselt wurden

Grundstück SV Hoffeld	270.000,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00	270.000,00
Gebäude SV Hoffeld	343.952,63	0,00	0,00	0,00	343.952,63	84.420,63	8.372,00	0,00	0,00	92.792,63	251.160,00	259.532,00
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (ohne Treuhandvermögen)	181.426.940,01	6.487,50	0,00	0,00	181.433.427,51	104.156.887,58	1.266.077,50	0,00	0,00	105.422.965,08	76.010.462,43	77.270.052,43





## **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020**

## Inhaltsübersicht

<b>1 Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
1.1 Das Bistum Essen .....	3
1.2 Organisatorische Entwicklungen .....	4
<b>2 Wirtschaftsbericht</b> .....	<b>6</b>
2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen .....	6
2.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Bundesrepublik Deutschland .....	6
2.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung Ruhrgebiet .....	7
2.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen .....	7
2.2.1 Kirchliche Entwicklung Deutschland .....	7
2.2.2 Kirchliche Entwicklung Bistum Essen .....	8
<b>3 Jahresverlauf und Lage des Bistums</b> .....	<b>9</b>
3.1 Vermögenslage .....	9
3.1.1 Anlagevermögen .....	9
3.1.2 Umlaufvermögen .....	9
3.1.3 Eigenkapital .....	9
3.1.4 Verpflichtungen des Bistums .....	10
3.1.4.1 Versorgungsverpflichtungen .....	10
3.1.4.2 Clearingrückstellung .....	11
3.1.4.3 Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten .....	11
3.1.4.4 Verbindlichkeiten .....	11
3.2 Finanzlage.....	12
3.3 Ertrags- und Aufwandslage.....	12
3.3.1 Ertragslage .....	12
3.3.2 Aufwandslage.....	13
3.3.3 Plan-Ist-Abweichungen.....	15
<b>4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht</b> .....	<b>16</b>
4.1 Prognosebericht .....	16
4.2 Chancenbericht.....	17
4.3 Risikobericht.....	18
<b>Anlage zum Lagebericht</b> .....	<b>25</b>
Bericht zum Entgelttransparenzgesetz .....	25

## **1 Grundlagen**

### **1.1 Das Bistum Essen**

Das Bistum Essen ist nach kanonischem Recht eine öffentliche, nichtkollegiale juristische Person (can. 116 § 1 Codex Iuris Canonici, CIC) in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Jahr 2009 ernannte Papst Benedikt XVI. Dr. Franz-Josef Overbeck zum Bischof des Bistums Essen. Die Verwaltung des Bistums obliegt Monsignore Klaus Pfeffer, der als Generalvikar mit der gleichen Vollmacht handelt wie der Bischof selbst.

Das Gebiet des Bistums umfasst knapp 1.900 Quadratkilometer. Neben einem Großteil des Ruhrgebiets zählen auch Teile des westlichen Sauerlands zum Ruhrbistum. Mit rund 724.000 Mitgliedern (Stand: 31. Dezember 2020) gehört das Bistum Essen zu den mittelgroßen Bistümern in Deutschland.

Zum Abschlussstichtag 2020 waren beim Bistum Essen 1.519 Menschen beschäftigt. Hierzu zählen neben den Angestellten der bischöflichen Kurie auch die Lehrer\*innen der sieben bischöflichen Schulen sowie die Mitarbeiter\*innen in den drei Bildungshäusern. In dieser Summe nicht erfasst sind die Beschäftigten des Diözesancaritasverbandes und der angeschlossenen Orts Caritasverbände. Ebenfalls nicht mit einbezogen sind die Beschäftigten der insgesamt 261 Einrichtungen des KiTa-Zweckverbandes als einer der großen freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Deutschland. In diesen und noch vielen anderen Verbänden und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Bistum zuzuordnen sind, setzen sich die Mitarbeitenden auf Basis des christlichen Menschenbildes mit ihrer Arbeit ebenso für die Mitmenschen ein und zeigen im gesamten Bistum Präsenz.

Zudem engagieren sich tausende Menschen in unterschiedlichsten Formen ehrenamtlich und tragen durch ihr vielfältiges Engagement zu einer lebendigen Kirche bei.

## 1.2 Organisatorische Entwicklungen

Das Generalvikariat stellt die zentrale Verwaltungseinheit des Bistums dar. Die Organisationsstruktur ist durch drei Kernbereiche gekennzeichnet. In der Arbeit der Hauptabteilung „Pastoral und Bildung“ wird der Verkündigungsauftrag der Kirche besonders spürbar. Die Hauptabteilung bündelt das Dezernat „Pastoral“, das Dezernat „Schule und Hochschule“ sowie das Dezernat „Kirchengemeinden“. Die im Jahr 2018 eingerichtete „Arbeitsstelle Pfarreentwicklung“, deren Haupttätigkeitsfeld insbesondere in der Gewährleistung qualifizierter Unterstützung für die einzelnen Pfarreien in der Phase der Umsetzung der Voten des im Jahr 2015 angestoßenen Pfarreentwicklungsprozesses liegt, ist direkt dem Leiter der Hauptabteilung „Pastoral und Bildung“ zugeordnet. Die Hauptabteilung für „Finanzen und bischöfliche Immobilien“ stellt die ordnungsgemäße Verwaltung der Bistumsfinanzen und der bischöflichen Immobilien sicher und untergliedert sich in die Abteilungen „Haushalt und Rechnungswesen“, „Bau und Immobilien“ und „Finanzbuchhaltung“. Die Hauptabteilung „Personal und Verwaltung“ besteht aus dem Dezernat „Personal Pastoral“, dem Dezernat „Personalverwaltung und -service“ und dem Dezernat „Verwaltung“. Der Stabsbereich „Personalentwicklung und Gesundheit“ ist unmittelbar an die Hauptabteilung 3 angebunden.

Unmittelbar dem Generalvikar zugeordnet ist der Stabsbereich „Strategie und Entwicklung“, dem seit 2020 auch das Projekt „BE:moved“ zugeordnet ist. Die Projektbezeichnung steht für „Bistum Essen moderne Verwaltung digital“. Hierin sind 10 Teilprojekte gebündelt, die Prozesse in der Verwaltung, aber auch im Kontakt zu den Kirchenmitgliedern digitalisieren sollen. Dazu gehört die trägerübergreifende Einführung einer neuen Finanzsoftware einschließlich Einkaufs- und Rechnungsprozess sowie Dokumentenmanagement genauso wie die Ausstattung pastoraler Dienste mit digitaler Infrastruktur und ein virtuelles Pfarrbüro zur Vereinbarung von kirchlichen Terminen. Ein weiterer grundlegender Funktionsbereich, der auf Ebene des Generalvikars angesiedelt ist, ist die interne Revision, die als unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsinstanz einen signifikanten Beitrag zur Prozessoptimierung innerhalb des Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen leistet.

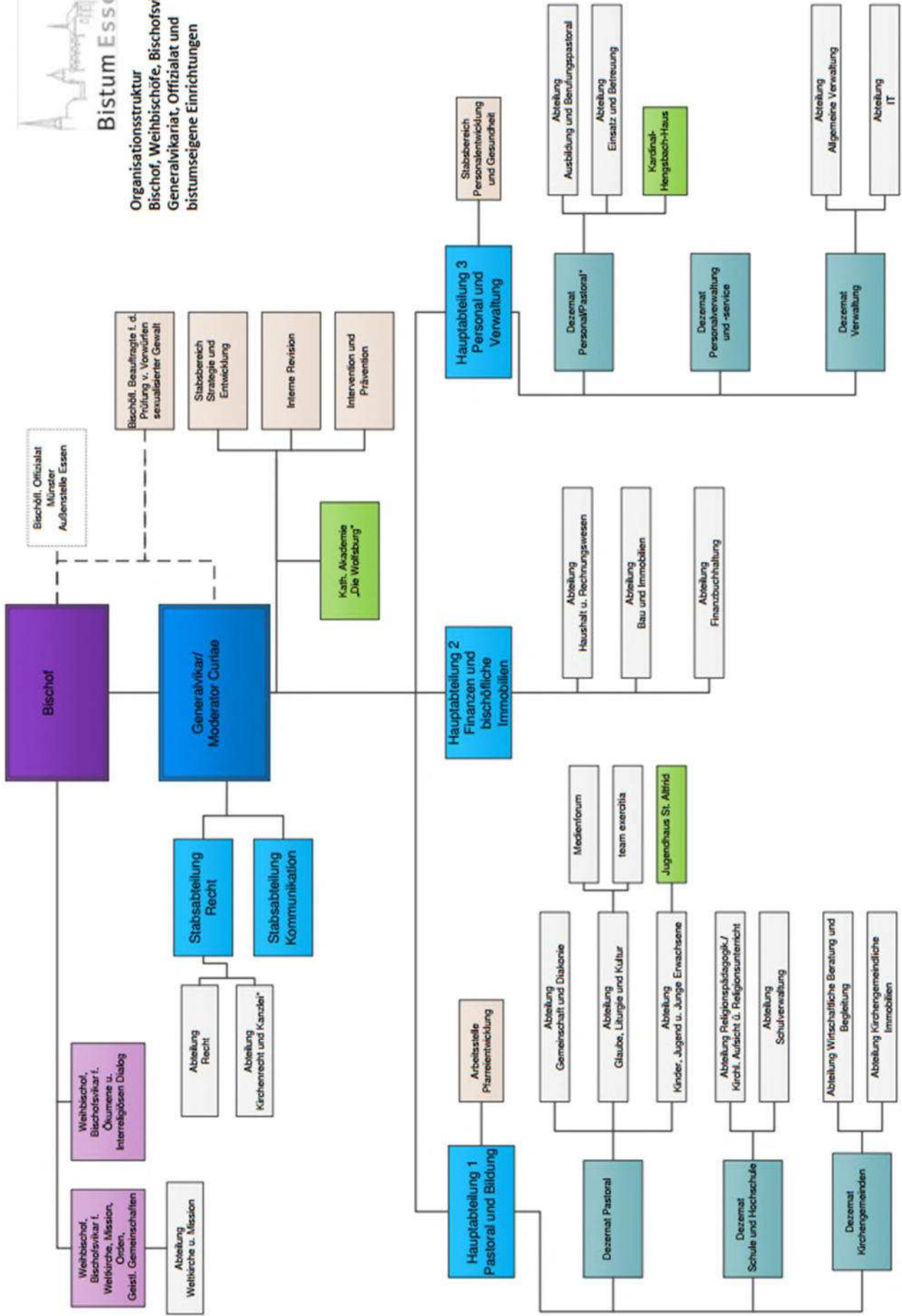
Unterstützt wird die Arbeit des bischöflichen Generalvikariates durch die Stabsabteilungen „Recht“ und „Kommunikation“.

Das nachfolgende Organigramm stellt die beschriebene Organisationsstruktur des bischöflichen Generalvikariates noch einmal detailliert dar.



Bistum Essen

Organisationsstruktur  
Bischof, Weihbischöfe, Bischofsvikare,  
Generalvikariat, Offiziat und  
bistumseigene Einrichtungen



\*org. Anbindung z.T. gesondert geregelt



„Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats“ als zentrales Kontrollgremium des Bistums Essen waren Überlegungen, die verantwortliche Beteiligung von Laien zu fördern, die Transparenz zu erhöhen und Verwaltungsvorgänge unter Einbeziehung aller Beteiligten zu vereinfachen.

Die Beteiligung und Verantwortung der demokratisch gewählten Laien betrifft damit nicht mehr nur die Grundsatzfragen des Bistumshaushaltes, sondern auch konkrete Entscheidungen in der Vermögensverwaltung, die zuvor ausschließlich in der Verantwortung hauptamtlicher Fachleute des Bistums lagen. Hiervon sind vor allem Immobiliengeschäfte mit einem Volumen von mehr als 250 TEUR sowie alle Veräußerungen von Kirchen oder anderen für die Seelsorge genutzten Gebäude betroffen. Diese Entscheidungen werden im Vermögensrat getroffen, der mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates besteht.

Neben den Laien im Vermögensrat bilden die Priester im Domkapitel ein weiteres Gremium, das bei umfangreichen Geschäften einbezogen werden muss. Die Beratungs- und Beschlussgegenstände sowie die Wertgrenzen dieses Konsultorenkollegiums wurden im Rahmen der Neuordnung mit denen des Vermögensrates gleichgestellt.

## **2 Wirtschaftsbericht**

### **2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

#### **2.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Bundesrepublik Deutschland**

Das preisbereingte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im Jahresdurchschnitt 2020 um 5,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die deutsche Wirtschaft ist somit nach einer zehnjährigen Wachstumsphase im Corona-Krisenjahr 2020 in eine Rezession geraten. Im Vergleich zu der bereits verlangsamten Wachstumsrate 2019 (+0,9 Prozent) schrumpfte die deutsche Wirtschaft um 5,9 Prozent. Eine langfristige Betrachtung zeigt zudem, dass schon das Wirtschaftswachstum im Jahr 2019 unterhalb des Durchschnittswertes der letzten zehn Jahre von plus 1,3 Prozent lag.<sup>1</sup>

Die sich negativ entwickelnde wirtschaftliche Lage spiegelt sich auch in der Arbeitsmarktsituation wieder. So waren im Jahresdurchschnitt 2020 rund 44,8 Millionen Erwerbstätige in Deutschland beschäftigt. Dies entspricht einer Minderung im Vergleich zum Vorjahr der Erwerbstätigen von rund 477.000 (1,1 Prozent). Zudem ist die Zahl der Erwerbslosen im Jahresdurchschnitt 2020 um 474.000 Personen (+34,5 Prozent) auf knapp 1,85 Millionen gestiegen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21\\_020\\_811.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21_020_811.html) Stand: 15.04.2021  
Vgl. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21\\_001\\_13321.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21_001_13321.html) Stand 15.04.2021

Vgl. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21\\_001\\_13321.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21_001_13321.html) Stand 15.04.2021

Der Verbraucherpreisindex 2020 beläuft sich auf 0,5 Prozent gegenüber 2019 und liegt daher 1,5 Prozentpunkte unter dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) angestrebten Inflationsziel von 2 Prozent.<sup>3</sup>

### **2.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung Ruhrgebiet**

Für die Bestimmung und Analyse der wirtschaftlichen Einflussfaktoren des Bistums reicht die Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der gesamten Bundesrepublik Deutschland nicht aus. Vielmehr muss zwischen der gesamtdeutschen und der für das Ruhrbistum wesentlichen Datengrundlage differenziert werden, da sowohl das Bundesland Nordrhein-Westfalen als auch das Ruhrgebiet und Sauerland durch demografische Besonderheiten geprägt sind. Gerade das Ruhrgebiet steht schon seit Jahren vor der Herausforderung, den Übergang von einer durch Kohle und Stahl geprägten Industrie hin zu einer breit gefächerten Wirtschaftsstruktur erfolgreich zu gestalten. Allein die Betrachtung der Arbeitsmarktsituation macht signifikante Unterschiede und weiterhin bestehende Strukturprobleme innerhalb des Ruhrgebietes deutlich. So lag die Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen im Dezember 2020 bei 7,5 Prozent und damit 1 Prozent über dem Wert des Vorjahrs. Der Wert liegt 1,2 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt, das Ruhrgebiet wies eine nochmals höhere Arbeitslosenquote von 9,9 Prozent (Vorjahr: 8,5 Prozent) auf.<sup>4</sup>

## **2.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen**

### **2.2.1 Kirchliche Entwicklung Deutschland**

Die katholische Kirche befindet sich weiterhin in einem schwierigen Umfeld. Ursächlich hierfür ist zumeist die zunehmende Entfremdung zwischen kirchlichen Überzeugungen auf der einen Seite und der Lebenswirklichkeit der Menschen auf der anderen Seite. Zudem haben kircheninterne Skandale das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit beschädigt. Die hieraus erwachsenden Spannungen sind zunehmend auch innerhalb der Kirche wahrzunehmen.

### **2.2.2 Kirchliche Entwicklung Bistum Essen**

Trotz der lebendigen Debatte über mögliche Kirchenreformen macht der negative Trend der gesamtkirchlichen Entwicklung auch vor den Grenzen des Bistums Essen nicht halt. So

---

<sup>3</sup> Vgl. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21\\_025\\_611.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21_025_611.html) Stand 15.04.2021

<sup>4</sup> Vgl. [https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user\\_upload/01\\_RVR\\_Home/03\\_Daten\\_Digitales/Regionalstatistik/01\\_News/Zeitreihe\\_Arbeitslosigkeit\\_2020.xlsx](https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/03_Daten_Digitales/Regionalstatistik/01_News/Zeitreihe_Arbeitslosigkeit_2020.xlsx) Stand 15.04.2021

sieht sich das Bistum Essen wie andere Bistümer in Deutschland mit einem zunehmenden Mitgliederrückgang konfrontiert, der zum Teil bereits antizipiert wurde, nun aber aufgrund der jüngsten kirchlichen Entwicklungen bereits deutlich stärker zu Tage tritt. Hatten zum 31.12.2019 noch 739.265 Katholiken ihren Hauptwohnsitz im Bistum Essen, waren es zum 31.12.2020 nur noch 724.047 Katholiken. Dies entspricht einem Rückgang von 15.218 und damit rund 2,1 Prozent. Dieser Rückgang ist neben Sterbefällen und Umzügen zu einem großen Teil auf Kirchenaustritte zurückzuführen, die nicht durch Taufen und Eintritte kompensiert werden können.

Bezogen auf das Gesamtjahr ist die Austrittsverteilung über die Altersjahrgänge im Wesentlichen konstant geblieben. So steigt die Austrittswahrscheinlichkeit auch weiterhin gerade bei den jungen Erwachsenen an, die in der Regel bei Eintritt in das Berufsleben zu Kirchensteuerzahlern werden. Hinzukommen jedoch gerade in den älteren Jahrgängen deutlich stärkere prozentuale Anstiege der Fallzahlen. Dieser Effekt offenbart einen weiteren Vertrauensverlust gerade in den Jahrgängen, die sich relativ betrachtet durch eine wesentliche stärkere Kirchenbindung auszeichnen.

Trotz der zuletzt günstigen Entwicklung der Geburtenrate im Bistumsgebiet weisen auch die Taufzahlen einen Rückgang auf. Wurden im Jahr 2019 noch 4.824 getaufte Pfarrmitglieder verzeichnet, ging die Zahl zum 31.12.2020 auf 2.892 getaufte Pfarrmitglieder zurück. Der Rückgang kann auch temporärer Natur sein, da aufgrund der Corona-Pandemie Taufen verschoben wurden. Analog zu der Zahl der Täuflinge hat sich auch die Zahl der Erstkommunionen reduziert. Lag die Zahl der Erstkommunionen im Jahr 2019 noch bei 4.625, konnten im Jahr 2020 nur noch 3.739 Erstkommunionen verzeichnet werden. Einen etwas stärkeren Rückgang weisen auch die Firmungen auf, die um rund 47 Prozent auf 1.345 Firmungen fallen. Dieser starke Rückgang wird im Wesentlichen auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Es gab strenge Auflagen, weshalb Kommunionen und Firmungen teilweise auf 2021 verschoben wurden.

Die katholischen Bestattungen sind bistumsweit leicht gestiegen und erreichten im Jahr 2020 einen leicht erhöhten Wert. Nach 8.140 Beerdigungen im Jahr 2019 ergeben sich für das vergangene Jahr 8.257 Fälle. Der Anteil an der Katholikenzahl bleibt nahezu konstant bei 11,4 Promille. Hier ist zu beachten, dass die Zahl der katholischen Bestattungen nicht mit der Zahl der Sterbefälle bei den Katholiken übereinstimmt. Diese dürfte wesentlich höher liegen als die Zahl der katholischen Bestattungen.

Auch die Gottesdienstteilnahme ist weiter gefallen, was jedoch auch der Pandemie geschuldet sein kann, wodurch derzeit belastbare Trendaussagen nicht möglich sind. Pro Gottesdienst durfte nur eine begrenzte Zahl an Gläubigen in die Gottesdienste. Dies waren meistens weniger, als in normalen Zeiten in die Kirchen gekommen wären.

Anschließend an den Abwärtstrend aus dem Vorjahr ging auch in dem Pandemie-Jahr 2020 die Zahl der Trauungen weiter zurück. Fanden 2019 noch 986 Hochzeiten statt, so wurden 2020 lediglich 300 Ehen geschlossen. Dieser hohe Rückgang wird ebenfalls auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein.

### **3 Jahresverlauf und Lage des Bistums**

#### **3.1 Vermögenslage**

##### **3.1.1 Anlagevermögen**

Die Bilanzsumme des Bistums Essen ist mit 376 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 3 Mio. EUR gestiegen. Der Anteil des Anlagevermögens ist im Vergleich zum Vorjahr um 21 Prozentpunkte auf 69 Prozent gestiegen. Das Anlagevermögen setzt sich vorrangig aus dem Sachanlagevermögen und den Finanzanlagen zusammen.

Das Sachanlagevermögen ist mit 84 Mio. EUR wertmäßig nahezu unverändert und verteilt sich neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wesentlichen auf Grundstücke und Gebäude.

Das Bistum Essen weist zudem Finanzanlagen in Höhe von 176 Mio. EUR (+81 Mio. EUR) aus. Weitgehend unverändert blieben Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 0,1 Mio. EUR, Beteiligungen von 14,0 Mio. EUR, Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen von rund 1,0 Mio. EUR sowie Genossenschaftsanteile an der Bank im Bistum (2,6 Mio. EUR). Planmäßig erhöht wurde die Anlage in Wertpapierfonds und Festgelder.

##### **3.1.2 Umlaufvermögen**

Gegenläufig zum Anlagevermögen reduzierte sich der Anteil des Umlaufvermögens auf 29 Prozent der Bilanzsumme. Ursächlich hierfür waren die Wiederanlage von Festgeldern mit einer längeren Laufzeit sowie die Anlage von Kontokorrentguthaben in Wertpapierfonds.

##### **3.1.3 Eigenkapital**

Das Vermögen des Bistums Essen finanziert sich zu einem großen Teil durch Eigenkapital. Zum Bilanzstichtag weist das Eigenkapital einen Wert von 188 Mio. EUR auf. Die bilanzielle Eigenkapitalquote liegt damit bei 50 Prozent. Der Fehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2020 von -3 Mio. EUR führte zu einer leichten Verringerung des Eigenkapitals.

Neben einer konstant gehaltenen Kapitalrücklage gliedert sich das Eigenkapital in verschiedene zweckgebundene Rücklagen. Für die bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) bestehende mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke beträgt die Rücklage 17 Mio. EUR. Die Rücklage für die mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) wird entsprechend der gestiegenen Deckungslücke auf 86 Mio. EUR angehoben.

Die Zinsentwicklungsrücklage Versorgung, welche die Differenz zwischen dem laut Handelsgesetzbuch (HGB) vorgeschriebenen Zinssatz zur Abzinsung der Versorgungsverpflichtungen und einer angenommenen Markttrendite von 2,0 Prozent ausgleichen soll, reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um 13 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR. Dies bildet die Annäherung des HGB-Zinses an die Renditeerwartung ab. Die entsprechende Rücklagendotierung geschieht in Übereinstimmung mit den Berechnungen des Pensionsgutachtens.

Durch Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates vom 21.11.2020 wurden die Rücklagen per Saldo um den Jahresfehlbetrag des vorangegangenen Geschäftsjahres reduziert.

### **3.1.4 Verpflichtungen des Bistums**

#### **3.1.4.1 Versorgungsverpflichtungen**

Für das Berichtsjahr 2020 hat das Bistum Essen ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen lassen. Das Pensionsgutachten über Altersvorsorgeverpflichtungen gegenüber Geistlichen, Haushälterinnen, Lehrkräften an den bistumseigenen Schulen und Laienmitarbeitenden weist zum Stichtag 31.12.2020 eine Verpflichtung von 244,3 Mio. EUR aus. Wie schon im vergangenen Berichtsjahr wird entsprechend der geänderten Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Institutes der Wirtschaftsprüfer zwischen dem Rechnungszins für Pensionen und dem Rechnungszins für Beihilfen differenziert. Pensionen werden unverändert zum Vorjahr mit dem Durchschnittszins der vergangenen 10 Jahre für Anleihen mit einer Laufzeit von 15 Jahren abgezinst. Dieser Zinssatz beträgt 2020 2,30 Prozent, im Vorjahr 2,71 Prozent. Beihilfen werden dagegen mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins in Höhe von 1,60 Prozent diskontiert (Vorjahr: 1,97 Prozent). Die angenommene Dynamisierung der Pensionen der Geistlichen, Laien und Lehrkräften bleibt auch in diesem Jahr konstant bei 2,5 Prozent pro Jahr. Auch der bei den Haushälterinnen angesetzte Dynamisierungsfaktor ändert sich nicht (1,0 Prozent p.a.). Nach der Erhöhung der Dynamisierungsrate im Jahr 2018 beträgt die angenommene Steigerungsrate der Beihilfeverpflichtungen weiterhin 3,0 Prozent.

Zur Absicherung der Versorgungsansprüche besteht im Versorgungs-Fonds Essen e. V. ein Deckungsvermögen, welches ausschließlich zur Erfüllung dieser Ansprüche dient. Der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens beträgt 257,7 Mio. EUR. In Erfüllung von § 246(2) S. 2 HGB ist der Zeitwert mit der Rückstellung verrechnet und der übersteigende Wert beim Bistum unter den sonstigen Vermögensgegenständen als Anspruch gegen den Versorgungs-Fonds ausgewiesen worden.

#### **3.1.4.2 Clearingrückstellung**

Die Kirchenlohnsteuer wird von den Unternehmen nach dem Betriebsstättenprinzip an das für den Betrieb zuständige Finanzamt abgeführt. Die Kirchensteuer steht den einzelnen (Erz-)Bistümern jedoch nach dem Wohnort der Beschäftigten zu (Wohnstättenprinzip). Für die bei den Finanzämtern eingegangene Kirchenlohnsteuer muss also im Nachhinein auf Basis eines prozentualen Schlüssels verteilt werden („Clearing“), welchen (Erz-)Bistümern sie tatsächlich zusteht. Da die für die endgültige Verrechnung benötigten statistischen Daten immer erst mit einer Zeitversetzung von vier Jahren vorliegen, erfolgt im Berichtsjahr 2020 die interdiözesane Kirchenlohnsteuerverrechnung für das Berichtsjahr 2016. Die erforderliche Rückstellung für die noch nicht abgerechneten Jahre ist mit 24 Mio. EUR ausgewiesen.

#### **3.1.4.3 Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten**

Im Herbst 2020 hat die Deutsche Bischofskonferenz gemeinsame Richtlinien für die Zahlung von Anerkennungsleistungen und Therapiekosten an die Opfer von Missbrauch beschlossen. Auf dieser Basis ist eine Abschätzung möglicher Kosten für das Bistum Essen erfolgt und es wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.

#### **3.1.4.4 Verbindlichkeiten**

Es bestehen keine Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

In unveränderter Höhe bestehen Verbindlichkeiten aus den vor dem Bilanzstichtag getätigten Zusagen gegenüber dem Caritasverband für das Bistum Essen e.V. (DiCV) und dem KiTa-Zweckverband im Bistum Essen, denen in Zukunft keine Gegenleistung gegenübersteht. Auf den DiCV entfällt bis zum Ende des Jahres 2023 ein Gesamtbetrag in Höhe von derzeit rund 32 Mio. EUR. Die bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 gewährte Zusage gegenüber dem KiTa-Zweckverband umfasst derzeit rund 68 Mio. EUR.

## 3.2 Finanzlage

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2020 insgesamt einen Wert in Höhe von 88 Mio. EUR auf. Zum Bilanzstichtag ergibt sich demnach eine Liquidität ersten Grades in Höhe von 107 Prozent. Die kurzfristigen Passiva können folglich immer noch durch die liquiden Mittel gedeckt werden, nachdem eine planmäßige Umschichtung von Liquidität in Finanzanlagen erfolgt ist. Das Bistum Essen war im betrachteten Geschäftsjahr jederzeit in der Lage seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Der Anlagendeckungsgrad 1 (Eigenkapital = 188 Mio. EUR / Anlagevermögen = 260 Mio. EUR) beträgt rund 0,7. Der Anlagendeckungsgrad 2 bezieht die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital mit in die Berechnung ein [(Eigenkapital = 188 Mio. EUR + Sonderposten/langfristiges Fremdkapital = 107 Mio. EUR) / Anlagevermögen = 260 Mio. EUR] und erreicht einen Wert von 1,1. Die Anforderung eines Deckungsgrades größer 1 ist demnach unter Einbeziehung des Fremdkapitals erfüllt. Damit ist die Fristenkongruenz zwischen Finanzierungs- und Kapitalbindungsdauer gewährleistet.

Der Anlagenabnutzungsgrad (kumulierte Abschreibungen = 117 Mio. EUR / historische Anschaffungskosten = 202 Mio. EUR) der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen zum 31.12.2020 beträgt unverändert 58 Prozent. Für diesen hohen Wert ist vor allem die Teilwertanpassung der Schulgebäude im Geschäftsjahr 2015 verantwortlich.

Die Angabe der Umschlaghäufigkeit der Forderungen ist von untergeordneter Bedeutung, da sich das Bistum bezogen auf die Erträge aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung zu 76 Prozent aus Kirchensteuermitteln finanziert, die von den Finanzämtern regelmäßig überwiesen werden.

## 3.3 Ertrags- und Aufwandslage

### 3.3.1 Ertragslage

Die Erträge aus der Kirchensteuer sind nicht nur bedingt durch die Corona-Pandemie um ca. 11 Mio. EUR eingebrochen. In 2019 wurde eine spezielle Clearingrückstellung (insgesamt 36 Mio. EUR) aufgelöst, wodurch der Vorjahresertrag außerordentlich hoch war.

Die **Kirchenlohnsteuer** sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 9,2 Mio. EUR auf 164,3 Mio. EUR (-5,3 Prozent), die **Kircheneinkommensteuer** um 1,6 Mio. EUR auf 23,4 Mio. EUR (-6,4%). Die absolut wesentlich niedrigere **Abgeltungssteuer** stieg auf 5,2 Mio. EUR (+2,4%).

Neben den Kirchensteuereinnahmen erwirtschaftet das Bistum Essen Erträge aus laufender Verwaltung. Diese gingen vergleichsweise moderat um 0,5% auf 63 Mio. EUR zurück. Hier wird deutlich, dass die von der Schließung in der Corona-Pandemie betroffenen Aktivitäten

(Bildungshäuser, Medienforum etc.) hinsichtlich ihren Erträgen weit weniger prägend sind als die Erträge aus Zuwendungen und Kostenerstattungen (und hier insbesondere die Zuwendungen aus dem Schulbetrieb). Rund 59 Prozent der Erträge aus laufender Verwaltung entfallen auf die vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten zweckgebundenen Zuwendungen für den Betrieb der sieben bischöflichen Schulen im Ruhrgebiet. Diese Zuwendungen liegen im Subsidiaritätsprinzip begründet, wonach der Staat vor allem sozialen Einrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

Als weitere Ertragsposition werden Finanzerträge in Höhe von 1,8 Mio. EUR (+30%) ausgewiesen. Diese sind vor allem auf Erträge aus Beteiligungen und andere Kapitalerträge im Rahmen einer planmäßig aufgebauten Kapitalanlage zurückzuführen.

### **3.3.2 Aufwandslage**

Die Aufwendungen aus Kirchensteuern (25,9 Mio. EUR) werden neben den gegenüber den Finanzämtern zu entrichtenden Hebegebühren (5,8 Mio. EUR) im Wesentlichen durch die Effekte im Rahmen der bundesweiten Kirchenlohnsteuerverrechnung bestimmt. So führt die Endabrechnung für das Berichtsjahr 2016 mit den zugehörigen Anpassungen der Festsetzungen für die Jahre 2017 bis 2019, der Vorauszahlung für 2020 sowie der Einschätzung des zusätzlichen Rückstellungsbedarfs für 2020 zum Jahresende insgesamt zu einem Clearingaufwand von 18,8 Mio. EUR.

Das Bistum Essen gewährt Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz im Ruhrbistum einen Erlass von 50% der auf Abfindungen oder sonstige Einkünfte (Entschädigungen, Jubiläumsgelder, Geschäfts-/Anteilsverkäufe etc.) entfallenden Kirchensteuer. Der Erlass wird nach Vorlage des bestandskräftigen Steuerbescheides gewährt. Im aktuellen Geschäftsjahr betragen die Aufwendungen im Bereich Kappung und Erlass 0,3 Mio. EUR.

Mit 106,8 Mio. EUR stellen die Personalaufwendungen die größte Aufwandsposition dar. Die deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 12,6 Mio. EUR ist vorwiegend auf einer auf Basis des Pensionsgutachtens ermittelten erhöhten Zuführung zur Pensionsrückstellung im Bereich der Geistlichen zurückzuführen (10,0 Mio. EUR). Im Gegenzug konnten jedoch auch 6,7 Mio. Euro (Vorjahr 3,1 Mio. EUR) an Pensionsrückstellungen ertragswirksam aufgelöst werden. Diese Positionen werden nicht saldiert und hängen im Ergebnis vom Lebensverlauf der abgesicherten Personen ab. Die Personalausgaben von 2018 bis 2020 sowie die stichtagsbezogenen Vollkraftstellen der letzten drei Geschäftsjahre können der folgenden Übersicht entnommen werden.



Personalaufwendungen: 01.01. – 31.12. Vollkraftstellen (VK): Stichtag 31.12.	2018 IST TEUR	2019 IST TEUR	2020 IST TEUR	2018 IST VK	2019 IST VK	2020 IST VK
Entgelte Geistliche	17.183	17.600	17.361	278	264	253
Versorgung Geistliche	11.907	1.669	11.592			
<b>Summe Personalaufwand Geistliche</b>	<b>29.090</b>	<b>19.269</b>	<b>28.953</b>			
Entgelte Laien im pastoralen Dienst	15.176	15.830	16.288	209	202	203
<b>Summe Personalaufwand Laien im pastoralen Dienst</b>	<b>15.176</b>	<b>15.830</b>	<b>16.288</b>			
Entgelte Laien Verwaltungsdienst	23.114	23.495	24.228	334	333	330
Versorgung Laien Verwaltungsdienst	2.184	690	1.483			
<b>Summe Personalaufwand Laien Verwaltungsdienst</b>	<b>25.298</b>	<b>24.185</b>	<b>25.711</b>			
Entgelte Laien bistumseigene Schulen	25.332	26.414	27.067	432	429	435
Versorgung Laien bistumseigene Schulen	7.933	8.300	8.636			
<b>Summe Personalaufwand Laien bistumseigene Schulen</b>	<b>33.265</b>	<b>34.714</b>	<b>35.703</b>			
<b>Sonstige Personalaufwendungen</b>	<b>122</b>	<b>141</b>	<b>99</b>			
<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>102.951</b>	<b>94.139</b>	<b>106.754</b>	<b>1.253</b>	<b>1.228</b>	<b>1.221</b>
<b>davon: Versorgung</b>	<b>22.024</b>	<b>10.659</b>	<b>21.711</b>			

Der Anstieg der Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** liegt zum einen in einem um 5 Mio. EUR höherem Bausanierungsaufwand (Turnhalle Stoppenberg und Schwimmbad Hildegardisgymnasium) begründet, zum anderen in einer Rückstellung für die Anerkennung des Leids von Missbrauchsoffern.

Der **sonstige ordentliche Aufwand** war in 2019 geprägt von den Zusagen für die folgenden drei Jahre gegenüber dem KiTa-ZV und der Caritas, die zu einer aufwandswirksamen Bildung von Verbindlichkeiten führten. Dieser Aufwand reduzierte sich in 2020 wieder auf das Volumen für die Zusage für ein weiteres Jahr. Aufwandserhöhend wirkten Steuer-(nach)-zahlungen in einem Umfang von 3,9 Mio. Euro. Im Rahmen der Vorbereitungen auf die Änderung des §2b UStG für Körperschaften des öffentlichen Rechts wurden alle Sachverhalte im Bistum Essen mit externer fachlicher Unterstützung steuerlich bewertet. Hierbei stellte sich heraus, dass einige Tätigkeiten bereits nach bestehender Rechtslage anders beurteilt werden können, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Vor diesem Hintergrund wurden korrigierte Steuererklärungen für die Jahre 2008 bis 2017 abgegeben und die Jahre 2018 und 2019 unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse erklärt.

Die **Finanzaufwendungen** sind deutlich gestiegen. So konnte das wirtschaftliche Ergebnis des Versorgungs-Fonds trotz etwa 4,8% Rendite in 2020 im Gegensatz zum Vorjahr nicht die Aufwendungen aus der Aufzinsung der (Pensions-)Rückstellungen kompensieren. Zudem sind Zinsen für Steuernachzahlungen angefallen.

### 3.3.3 Plan-Ist-Abweichungen

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, wie stark das Jahresergebnis 2020 (- 3,4 Mio. EUR, Vorjahr: - 17,8 Mio. EUR) von der ursprünglichen Planung abweicht. Auch wenn ein außergewöhnliches Ergebnis nach der HGB-Rechnungslegung nicht mehr vorgesehen ist, werden die außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen im Sinne einer transparenten Darstellung des Budgets für Unvorhergesehenes in der Plan-Berichterstattung weiter separat aufgeführt und erst in der finalen Abschlusserstellung vollständig dem ordentlichen Bereich zugeordnet.

<b>Jahresergebnis Planung 2020</b>	<b>- Mio. EUR 3,6</b>
Netto-Kirchensteuer	- Mio. EUR 2,9
Erträge aus laufender Verwaltung	+ Mio. EUR 5,5
davon: Auflösung von Pensionsrückstellungen	+ Mio. EUR 3,7
Personalaufwand	- Mio. EUR 4,9
davon: Versorgungsaufwand Geistliche	- Mio. EUR 4,2
Aufwendungen für Material, Energie u. sonst. Verwaltungskosten	+ Mio. EUR 1,2
Aufwendungen für bezogene Leistungen ohne Bau	- Mio. EUR 0,1
Aufwendungen für Bauunterhaltung	+ Mio. EUR 0,6
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	- Mio. EUR 0,8
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Info, Reisen	+ Mio. EUR 1,3
Aufwendungen für Beiträge, sonstige Wertkorrekturen	- Mio. EUR 6,6
davon: Rückstellung Anerkennungsleistg. Missbrauch	- Mio. EUR 6,5
Abschreibungen	+ Mio. EUR 0,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen (v. a. Zuweisungen / Kostenerstattungen)	- Mio. EUR 3,6
davon: Steuer-(nach-)zahlungen	- Mio. EUR 4,0
Finanzergebnis	+ Mio. EUR 7,9
davon: Wirtschaftliches Ergebnis Versorgungs-Fonds	+ Mio. EUR 7,2
Zinsen auf Steuernachzahlungen	- Mio. EUR 1,9
Außerordentliches Ergebnis	+ Mio. EUR 2,5
<b>Jahresergebnis 2020</b>	<b>- Mio. EUR 3,4</b>

Auf Grund der zahlreichen Unsicherheitsfaktoren der Corona-Pandemie war im Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 noch mit einem negativen Jahresergebnis 2020 im negativen mittleren zweistelligen Millionenbereich gerechnet worden. Auch durch die staatliche Stützung der Wirtschaft mit Corona-Hilfen und deren Erholung im 2. Halbjahr 2020 sind die Folgewirkungen für das Bistum nicht in dem befürchteten Umfang eingetreten.

## **4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

### **4.1 Prognosebericht**

Die wirtschaftliche Entwicklung des Bistums Essen im Jahr 2021 wird auch von dem weiteren Verlauf der Corona-Pandemie abhängen. Es wurde jedoch bereits umfangreiche Gegensteuerungsmaßnahmen initiiert, um das Jahr 2021 mit einem ausgeglichenen Haushalt abzuschließen. Derzeit weißt das Budget noch ein negatives Jahresergebnis im mittleren einstelligen Millionenbereich aus.

Der durch die Corona-Krise bedingte Lockdown, der durch weitere Corona-Wellen und Mutationen deutlich länger dauerte als im vergangenen Jahr angenommen, spiegelt sich in den Kirchensteuereinnahmen wider. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Kirchensteuer um eine Annexsteuer handelt, die an die Entwicklung der weltlichen Lohn- und Einkommensteuer gebunden ist. Aktuelle Prognosen renommierter Wirtschaftsforschungsinstitute verweisen auf die große Unsicherheit, in der sich die deutsche Wirtschaft weiterhin befindet. Vieles hängt davon ab, ob die zunehmende Impfquote in der entwickelten Welt angesichts einerseits von auftretenden Mutanten und andererseits von einem bisher geringen Impfschutz in weiten Teilen der Entwicklungs- und Schwellenländer eine nachhaltige weltwirtschaftliche Erholung ermöglicht.

Für das Jahr 2021 ist mit einer weiter anhaltenden, negativen Entwicklung im Bereich der Katholikenzahlen zu rechnen.

Die Corona-Krise wird sich jedoch nicht nur in signifikant rückläufigen Einnahmen aus Kirchensteuerermitteln widerspiegeln. Viele unterschiedliche Handlungsfelder des Bistums werden die zuvor vereinbarten Zieldeckungsbeiträge aufgrund der zahlreichen Einschränkungen nicht erreichen können. So mussten die Bildungshäuser ihren Betrieb für die Phase des Lock-Downs vollständig einstellen. Auch nach der Schließungsphase ist mit Anlaufschwierigkeiten zu rechnen. Auch andere Einrichtungen des Bistums haben mit den Folgen der Krise zu kämpfen. Von den Veranstaltungsabsagen besonders betroffen sind sowohl das Medienforum als auch die Katholische Erwachsenen- und Familienbildung. Auch hier wird mit erheblichen finanziellen Einbußen zu rechnen sein.

Die vielfältigen Unsicherheitsfaktoren machen deutlich, dass das ursprünglich prognostizierte Jahresergebnis 2021 ohne eine aktive Gegensteuerung nicht zu halten

wäre. Deshalb wird zusammen mit dem Budgetplanungsprozess für die Folgejahre auch das aktuelle Jahr einer kritischen Würdigung unterzogen. Ziel der Einsparungen ist es, trotz der widrigen Umstände nach Möglichkeit das Jahr 2021 mit einem ausgeglichenen Ergebnis abzuschließen.

Für Investitionen in 2021 bis 2023 werden insgesamt rd. € 5,3 Mio. eingeplant. Davon sind rd. € 1,6 Mio. für die Restabwicklung der Kernsanierung und Aufstockung der Kirchenmusikschule vorgesehen. Die Lizenzen in Höhe von € 1,8 Mio. beinhalten i. W. Kosten im Rahmen von BE:moved (u. a. Erneuerung der Finanzsoftware, E-Beschaffung und E-Rechnung, Dokumentenmanagementsystem). Weitere Investitionen von rd. € 0,8 Mio. erfolgen bei der EDV-Ausstattung.

## **4.2 Chancenbericht**

Das Bistum Essen befindet sich aktuell in einer Übergangszeit von den bisherigen noch stark volkshirchlich geprägten Strukturen hin zu einer „Kirche im Volk“. Können andere deutsche (Erz-)Bistümer zum Teil noch aus der Vergangenheit zehren, sieht sich das Bistum Essen aufgrund der aktuellen, verstärkt auftretenden negativen Entwicklungen gezwungen, eine grundlegende Neuausrichtung anzustreben. Diese auf allen Ebenen des Bistums vorangetriebenen Neuerungen werden als Chance verstanden, die es ermöglicht, die Rolle der Institution Kirche in der Gesellschaft neu zu denken und vor allem auch neu zu gestalten. Durch mutige pastorale Konzepte erlangt das Bistum Essen auch über Bistumsgrenzen hinaus Anerkennung für den eingeschlagenen Weg.

Das vor einigen Jahren entwickelte Projekt „Zukunftsbild – Du bewegst Kirche“ ist ein Beispiel für einen eben solchen Ansatz, der die inzwischen oft beklagte Lücke zwischen der Kirche und der Lebenswirklichkeit der Menschen schließen will. In zwanzig Teilprojekten soll der Verkündigungsauftrag Jesu zeitgemäß gelebt und ein Beitrag geleistet werden, die Menschen weiter für die Gemeinschaft und den Glauben zu begeistern. Einige Projekte sind mittlerweile in die Linienorganisation übergegangen. Zehn Zukunftsbildprojekte sollen jedoch weiterhin als Projekte fortgeführt werden. Das Spektrum der Projekte reicht von citypastoralen Angeboten über Segensfeiern für Neugeborene bis hin zu der Frage, welche neuen musikalischen Formen die Gottesdienste bereichern können.

Die Corona-Krise bringt auch erhebliche Einschränkungen für das pastorale Leben mit sich. So mussten beispielsweise die Gottesdienste aufgrund der Kontaktbeschränkungen in der Lockdown-Phase eingestellt werden. Die Krise führt jedoch auch noch einmal vor Augen, welches Innovationspotenzial durch die Aufgabe gefestigter Strukturen freigesetzt werden kann. So zeigt sich die Weiterentwicklung zum Beispiel darin, dass zunehmend andere pastorale Formen gefunden werden, trotz bestehender räumlicher Entfernungen die Gemeinschaft im Glauben zu leben. Gerade hier spielen die vielfältigen Möglichkeiten der

Digitalisierung eine entscheidende Rolle. Zudem ist nicht auszuschließen, dass durch den Einsatz digitaler Medien neue Menschen mit der Kirche in Kontakt kommen, bestehende Hemmschwellen überwunden werden und eine neue Form des Beziehungsmanagements aufgebaut wird. Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Pfarreistrukturen und den in den nächsten Jahren weiter fortschreitenden Priestermangel kann die Digitalisierung langfristig möglicherweise auch hier weiterhin zu einem vielfältigen Angebot beitragen.

Innovationen werden auch in finanzieller Hinsicht unterstützt. In der Vergangenheit wurden u.a. zwei Rücklagen gebildet, um den Entwicklungsprozess bei den Pfarreien zu begleiten. So steht weiterhin ein Innovationsfonds in Höhe von noch 3 Mio. EUR zur Verfügung, aus dem innovative dezentrale Projekte gefördert werden. Zudem besteht eine Schlüsselzuweisungsrücklage für die Pfarreien von noch 8 Mio. EUR, um zwischenzeitliche Kostensteigerungen aufzufangen, bis die inzwischen identifizierten und beschlossenen Personal- und Sachkosteneinsparungen umgesetzt sind. Aus diesen beiden Rücklagen wurden in 2020 0,7 Mio. EUR respektive 2,6 Mio. EUR an die Kirchengemeinden ausgezahlt, wodurch buchhalterisch das negative Jahresergebnis entstanden ist.

Das in 2020 neu strukturierte Projekt BE:moved mit seinen 10 Teilprojekten wird sowohl in der Verwaltung mit der Einführung einer neuen Finanzsoftware einschließlich Bestell- und Rechnungsprozess sowie Dokumentenmanagement als auch in der pastoralen Arbeit neue digitale Dimensionen erschließen. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass die Projekte durch viele relevante kirchliche Rechtsträger im Bistum Essen übergreifend besetzt und geplant werden.

In finanzieller Hinsicht werden Chancen gesehen, durch ein stringentes Kostenmanagement, die Beantragung weiterer Zuschüsse und weitere Maßnahmen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. In diesem Sinne ist Anfang 2021 die Entscheidung erfolgt, die Erwachsenenbildung im Bistum Essen zukünftig auf die bischöfliche Akademie „Die Wolfsburg“ unter Aufgabe des Kardinal-Hengsbach-Hauses zu konzentrieren.

### **4.3 Risikobericht**

Zur Katalogisierung, Bewertung und Reduzierung möglicher Risiken für das Bistum Essen befindet sich ein Risikomanagement weiter im Aufbau. So wurde in der Abteilung Haushalt und Rechnungswesen eine Risk-Map entwickelt, die die bestehenden Risiken beschreibt und eine absolute Schadenshöhe sowie eine Eintrittswahrscheinlichkeit schätzt.

Durch die Einführung einer internen Revision im Frühjahr 2016 wurden sukzessive die operativen Risiken geprüft und unter anderem risikoreduzierende Maßnahmen vorgeschlagen und umgesetzt. Um eine strukturierte Bearbeitung zu ermöglichen, hat die Hauptabteilungsleiterkonferenz strategische Risiken in ihre Balanced Score Card

aufgenommen. Durch den Einbezug der einzelnen Fachabteilungen sollen auch weiterhin Risiken besser identifiziert und Handlungsmaßnahmen eines Risikomanagements klarer verfolgt werden.

Die Abhängigkeit des Bistums Essen von den Kirchensteuereinnahmen stellt ein nur schwer steuerbares finanzielles Risiko dar. So machten im Jahr 2020 die Erträge aus Kirchensteuern 76 % der Erträge aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung aus. Im Gegensatz zu Wirtschaftsunternehmen kann das Bistum keinen direkten Einfluss auf seine Erträge nehmen, sondern ist im Wesentlichen auf die konjunkturell schwankende Lohn- und Einkommensteuer als Maßstabssteuer für die Kirchensteuer angewiesen.

Neben den mit der Konjunktur korrelierenden Kirchensteuereingängen von den im Bistum Essen liegenden Finanzämtern ergibt sich ein weiteres Risiko aus der Clearingverrechnung der Kirchensteuer mit anderen Diözesen. Auch wenn das aktuelle Berichtsjahr durch eine hohe ertragswirksame Auflösung der Clearingrückstellung gekennzeichnet ist, kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass es insbesondere aufgrund relativer Verschiebungen der Wirtschaftskraft einzelner Regionen trotz zuvor geleisteter Abschlagszahlungen zu Rückzahlungen zunächst vereinnahmter Kirchensteuer an andere Bistümer kommen kann. Falls die hierfür gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen sollten, ist die Mehrbelastung im laufenden Wirtschaftsjahr zu verkraften.

Im bundesdeutschen Vergleich mit den anderen 26 (Erz-)Diözesen liegt das Bistum Essen entsprechend seiner relativen Wirtschaftskraft bezüglich des jährlichen Netto-Kirchensteueraufkommen pro Katholik auf den letzten Plätzen.

Ein nicht zu unterschätzender Aspekt bei der Sicherung des Fortbestands christlicher Einrichtungen, in denen Werte und Traditionen gelebt und weitergegeben werden, stellt insbesondere das enge Kooperationsverhältnis zwischen Kirche und Staat dar. Der fest im Grundgesetz kodifizierte Anspruch auf die „Freiheit des Glaubens“ und die „ungestörte Religionsausübung“ bildet die Basis für mehrere Staatskirchenverträge, die die rechtliche Beständigkeit kirchlicher Organisationen langfristig sichern sollen. Diese Konkordate entstammen zum Teil den staatskirchenrechtlichen Artikeln der Weimarer Verfassung, die 1949 unverändert in das Grundgesetz übernommen worden sind. Für die Finanzierung kirchlicher Zwecke ist unter anderem das Recht, Steuern nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen zu erheben, wesentlich. Zudem erhalten die einzelnen Bistümer Staatsleistungen von den jeweiligen Bundesländern.

Die Verpflichtung gilt im Grundsatz bis heute. In Verträgen zwischen den Bundesländern und den katholischen Bistümern ist festgehalten, wie die Entschädigungsleistungen erbracht werden. Auch heute werden die Ausgleichszahlungen vorrangig für den Personal- und Sachbedarf der Diözesanleitungen, für die Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Geistlichen, aber auch anderer Kirchenbediensteter verwendet.

Eine bereits in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 beauftragte Ablösung der Staatsleistungen hätte auch für das Bistum Essen Auswirkungen. Das damit einhergehende Risiko wird jedoch durch das bestehende Äquivalenzprinzip begrenzt. So ist es dem Staat nicht möglich, ohne die Gewährung einer Übergangsfrist, eine vollständige Kürzung der Staatsdotationen vorzunehmen. Während einer Übergangsfrist müssen die bisher jährlich geleisteten Zahlungen steigen, um zum Zeitpunkt der Ablösung den tatsächlichen Wert der dann wegfallenden Leistungen erreicht zu haben.

Die aktuellen Diskussionen sowie Änderungen des staatlichen Steuersystems vermitteln jedoch den Eindruck, dass das Wohlwollen gegenüber den christlichen Kirchen zunehmend nachlässt und sich die Kirchen nicht nur in rechtlicher Hinsicht vielmehr als ein Anbieter unter vielen behaupten müssen.

Ein in diesem Zusammenhang bestehendes Risiko, das auch auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden besteht, stellt die Europäisierung des Umsatzsteuerrechts dar. Um eine erfolgreiche Umsetzung der Gesetzesänderungen gewährleisten zu können, macht das Bistum Essen von einer Optionsregelung Gebrauch, die eine Verlagerung des Umsetzungszeitpunktes und damit die weitere Anwendung der bisherigen gesetzlichen Regelungen bis einschließlich des Jahres 2022 ermöglicht. Eine umfassende interne Prüfung und Bewertung der kritischen steuerlichen Bereiche in Vorbereitung auf die neue Gesetzgebung führte dazu, dass auch einige Sachverhalte nach aktuellem Recht neu bewertet wurden. Hierbei wurde mit anerkannten Steuerberatungsgesellschaften zusammengearbeitet, die auch ein Tax-Compliance-Management-System (TCMS) für das Bistum Essen entwickeln sowie dessen Einführung und Etablierung begleiten. Insofern wird davon ausgegangen, dass alle Belastungen der Vergangenheit vollständig abgebildet sind.

Ein weiteres identifiziertes wesentliches Risiko liegt sowohl in der Vermögensanlage des Bistumskapitals als auch in der Vermögensanlage des Altersvorsorgekapitals begründet. Das Bistum Essen verfolgt eine risikoreduzierende Anlagestrategie, die großen Wert auf ein breit diversifiziertes Anlageportfolio legt (institutionell abgesichert durch Anlage-Richtlinien mit umfassendem, zeitgemäßem Reporting). Auf diesem Weg soll eine bestmögliche Absicherung gegen den Eintritt allgemeiner Risiken der Kapitalanlage wie dem Ausfall von Schuldnern, Verwerfungen am Kapitalmarkt, Währungsrisiken etc. sichergestellt sein. Die Entwicklung der einzelnen Finanzanlagen unterliegt der laufenden Überprüfung. Für die strategische Steuerung ist insbesondere das Chancen-Risiko-Profil der einzelnen Anlagen maßgebend. Die Steuerung erfolgt u.a. auf der Basis der Ergebnisse des Nachhaltigkeitsratings, das von der Bank im Bistum eG unter Berücksichtigung der von der deutschen Bischofskonferenz veröffentlichten Richtlinie „Ethisch-nachhaltig investieren“ im Auftrag des Bistums durchgeführt wird. Neben den beschriebenen allgemeinen Risiken der Kapitalanlage stellt wie schon in den Vorjahren das Zinsumfeld gerade für die Anlage des Altersvorsorgekapitals eine besondere Herausforderung dar. Die

niedrigen Kapitalmarktzinsen ermöglichen voraussichtlich keine Rendite in Höhe des bilanziell geforderten Rechnungszinses, wodurch sich eine Zuschussverpflichtung des Bistums in Höhe der Differenz ergibt. Zur Abdeckung dieses Risikos existiert neben der Ausfinanzierung des Versorgungs-Fonds des Bistums Essen e.V. auf Basis des BilMoG-Zinses eine Rücklage im Eigenkapital des Bistums Essen in Höhe von 5,4 Mio. EUR.

Entsprechenden Schwierigkeiten sieht sich auch das gemeinsame Versorgungswerk der deutschen (Erz-)Bistümer, die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK), ausgesetzt. Die gegenüber den Beschäftigten abgegebene festverzinsliche Versorgungszusage kann durch die von den Mitgliedsunternehmen erhobenen prozentualen Beiträge auf das Arbeitsentgelt nicht gedeckt werden. Die in diesem System ausgewiesene Deckungslücke betrug zum 31.12.2018 rund 7,5 Mrd. EUR erhöht. Im Jahr 2019 wurde daher eine Umgestaltung des Finanzierungssystems beschlossen. Diese beinhaltet eine Zusammenlegung von Abrechnungsverbänden und es wurde ein Angleichungsbeitrag bestimmt, der zu einer Anhebung des Kapitaldeckungsgrades führen soll. Zudem werden zukünftig auch die Arbeitnehmer einen Eigenbeitrag zur KZVK leisten, da die finanzielle Mehrbelastung nicht alleine von den Arbeitgebern getragen werden kann. Auf diesem Weg soll das von Arbeitgebern und der KZVK gegebene Versprechen einer betrieblichen Altersversorgung dauerhaft eingehalten werden. Zwar sind die Angestellten des Bistums Essen bei der umlagefinanzierten Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) versichert und die Forderungen der KZVK richten sich primär gegen die Mitgliedsunternehmen, jedoch haftet das Bistum Essen nachgelagert gesamtschuldnerisch mit den anderen Diözesen für die KZVK. Der vertraglich festgeschriebene bayerische Vorbehalt führt sogar noch zu einer Erhöhung der Risikoposition, da einige bayerische (Erz-)Diözesen von der Gewährträgerhaftung ausgenommen sind. Zuvor stellt sich bereits die Frage der reputationsabhängigen Verpflichtung, da zahlreiche Zuweisungsempfänger der KZVK angeschlossen sind.

Die Umgestaltung des Finanzierungssystems wird die Zahlungsfähigkeit der KZVK mittelfristig sichern. Jedoch besteht das Problem der systematischen jährlichen Erhöhung der Verluste aufgrund der geringen am Kapitalmarkt erzielbaren Renditen weiterhin. Das bestehende Risiko, das die Leistungsfähigkeit des Bistums Essen übersteigt, wird durch die Änderung des Finanzierungssystems folglich nicht abgewendet. Durch einen intensiven Austausch mit den Verantwortlichen der KZVK versucht das Bistum Essen weiterhin, die Entscheidungsträger für die bestehende Problematik zu sensibilisieren. Gerade im Hinblick auf die für eine Begrenzung der Deckungslücke notwendige Umwandlung des Tarifsystems hin zu einer reinen Beitragszusage sind die Einflussmöglichkeiten des Bistums Essen jedoch begrenzt.

Die im Gegensatz zur KZVK nach dem Umlageverfahren finanzierte Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt den Versicherten ebenfalls eine feste



Leistungszusage, die insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung kritisch zu bewerten ist. Da für die gegebenen Leistungszusagen bislang keine Rückstellungen oder Rücklagen gebildet werden, besteht eine Deckungslücke in Höhe der eingegangenen und noch nicht ausgezahlten Verpflichtungen. Eine auf Basis einer versicherungsmathematischen Abschätzung vorgenommene Risiko-Hochrechnung für die durch das bischöfliche Generalvikariat finanzierten Mitarbeitenden ergibt eine mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke zum 31.12.2020 von rund 86 Mio. EUR. Die zur Abbildung der Verpflichtung gebildete Rücklage wurde entsprechend angepasst.

Des Weiteren befindet sich das kirchliche Handlungsfeld der Schulen in einer wirtschaftlich angespannten Situation. Der Schulbereich zeichnet sich durch hohe Aufwendungen aus, die nur einen geringen Gestaltungsspielraum aufweisen. So muss das Bistum Essen neben Investivmitteln für die bischöflichen Schulen auch einen prozentualen Eigenanteil aufbringen, der aufgrund langfristig zu erwartender sinkender Kirchensteuereinnahmen den Bistumshaushalt in Zukunft verhältnismäßig stärker belasten wird. Zusätzliches Risikopotential birgt die hohe finanzielle Abhängigkeit des Bistums Essen von den gesetzlich festgeschriebenen Landeszuschüssen. Sollten die Refinanzierungssätze in Zukunft aufgrund der wirtschaftlichen Lage der öffentlichen Kassen nicht weiter in gleicher Höhe bestehen bleiben, hätte dies eine weitere Verschärfung der bereits angespannten Situation der bischöflichen Schulen zur Folge. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich das Bistum Essen in Zukunft vermehrt mit finanziellen Unterstützungsanfragen katholischer Bildungseinrichtungen konfrontiert sehen wird. Das Bistum wird jedoch aufgrund der eigenen nur begrenzten Leistungsfähigkeit die Entwicklungen genau prüfen müssen, um auch in Zukunft die eigene Handlungsfähigkeit bewahren zu können.

Die katholische Kirche sieht sich zunehmend mit konkreter werdenden Forderungen nach Entschädigungszahlungen für Betroffene sexuellen Missbrauchs konfrontiert. Es ist davon auszugehen, dass auch das Bistum Essen in Zukunft erhöhte Anerkennungsleistungen für erlittenes Leid von Betroffenen sexuellen Missbrauchs erbringen muss. In der Herbst-Vollversammlung 2020 der Deutschen Bischofskonferenz wurden nun bundeseinheitliche Richtlinien festgelegt, nach denen Anerkennungs- und Therapieleistungen für das erlittene Leid Betroffener festgelegt wurden. Unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse wurde im Bistum Essen eine Rückstellung für diesen Zweck gebildet. Um dem systemischen Risiko zukünftiger Missbrauchsfälle zu begegnen, wurden daneben umfangreiche Präventionsmaßnahmen eingeführt.

Ein wichtiges Themenfeld ist die rechtliche und stärker noch die reputationsabhängige Haftung des Bistums Essen für andere katholische Rechtsträger im Bistum Essen. Hierunter fallen insbesondere Kirchengemeinden sowie deren katholische Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen. Die rechtliche Haftung ist wie im weltlichen Geschäftsverkehr durch entsprechende Verträge, wie zum Beispiel Bürgschaften, begründet. Die Erteilung

einer zu bestimmten Rechtsgeschäften erforderlichen Genehmigung durch das Bistum Essen im Sinne einer kirchenrechtlichen Aufsicht begründet unter normalen Umständen keine Haftung, könnte aber im Einzelfall so gedeutet werden.

Bedeutsamer ist aber noch eine reputationsabhängige Haftung beispielsweise bei zahlungsunfähigen Pfarreien. Mehrfach in den vergangenen Jahren hat das Bistum Kirchengemeinden, Krankenhäuser und Altenheime in wirtschaftlichen Schwierigkeiten erhebliche finanzielle Mittel zugewiesen, um eine ungeordnete Insolvenz zu vermeiden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in katholische Rechtsträger nicht zu erschüttern. Der Handlungsspielraum des Bistums ist jedoch aufgrund zurückgehender finanzieller Mittel stark begrenzt. So ist es positiv zu beurteilen, dass die Höhe des bestehenden Risikos im Zuge der laufenden und bereits umgesetzten Minderungsmaßnahmen (insb. Verbundbildung im Altenpflege- und Krankenhausbereich) stetig reduziert werden konnte.

Ein zunehmend bedeutsamer werdendes und auf oberster Leitungsebene politisch bearbeitetes Risiko bildet die künftige Unterhaltsverpflichtung von nicht mehr betriebsnotwendigen denkmalgeschützten Kirchengebäuden.

Weitere Risiken werden im KiTa-Zweckverband gesehen. Der jährliche Bistumszuschuss für den KiTa-Zweckverband liegt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 bei 19 Mio. EUR. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung und der damit einhergehenden weitreichenden Reformierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 29. November 2019 durch den Landtag NRW sollen ab dem Kita-Jahr 2020/21 rund 1,3 Milliarden Euro pro Jahr zusätzlich in die Kindertagesbetreuung investiert werden. Auf diesem Weg soll gemeinsam mit den Kommunen die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen beseitigt werden. So werden die Kindpauschalen sowie der Personalschlüssel unter Berücksichtigung von zusätzlichen Leitungsstunden angehoben. Neben einer zusätzlichen U3-Pauschale werden darüber hinaus die Kindpauschalen mit Beachtung der tatsächlichen Kostenentwicklungen einer jährlichen Anpassung unterzogen. Zudem wird die Eigenbeteiligungsquote gesenkt. Aus Sicht der freien Träger stellt die KiBiz-Novellierung jedoch keine auskömmliche Finanzierung sicher. Die Integration der zusätzlichen Pauschalen in das Finanzierungssystem mit Kindpauschalen führt vielmehr zu einer Erhöhung der Bezugsbasis des Finanzierungsanteils der Träger. Inwieweit die Absenkung des Trägeranteils diese Effekte kompensieren kann, bleibt abzuwarten. Zumal die Eigenbeteiligungsquote der kommunalen Träger deutlich stärker reduziert wurde als die der freien Träger. Das Ziel muss es daher auch nach Verabschiedung des neuen KiBiz-Gesetzes weiterhin sein, die Erhöhung kommunaler Zuschüsse zu erreichen.

Für das Geschäftsguthaben bei der Bank im Bistum Essen eG in Höhe von 2.575 TEUR besteht eine Haftung aus einer Nachschusspflicht in dreifacher Höhe des

Geschäftsguthabens (7.725 TEUR). Da kein Anlass für eine mögliche Nachschusspflicht zu erkennen ist, wird die Inanspruchnahme aus dieser Haftung derzeit als sehr gering eingeschätzt.

Die übrigen Risiken lassen keine wirtschaftliche oder rechtliche Bestandsgefährdung des Bistums erkennen. Ansprüche seitens katholischer Rechtsträger ohne rechtliche Verpflichtung können, wenn die finanzielle Belastung auch unter Abwägung der öffentlichen Wirkung nicht angemessen ist, abgewiesen werden.

Essen, den 30. Juli 2021

Der Generalvikar Monsignore Klaus Pfeffer

## Anlage zum Lagebericht

### Förderung der Gleichstellung und Entgelttransparenz

Laut einer Studie der Deutschen Bischofskonferenz ist nur jede fünfte bis siebte Stelle in gehobenen Positionen in den deutschen Generalvikariaten/Ordinariaten mit Frauen besetzt. Um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, hat das Bistum Essen ein Programm ins Leben gerufen, das sich die verstärkte Förderung von Frauen in Führungspositionen zur Aufgabe gemacht hat. So hat sich das Bistum Essen verpflichtet, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen kontinuierlich zu erhöhen. Ein konkretes Beispiel für die Förderung von Frauen ist das Angebot eines speziellen Mentoring-Programms in Kooperation mit der Deutschen Bischofskonferenz und dem Hildegardis-Verein. Während des Programms eröffnet ein Mentor einer weiblichen Führungskraft ein Jahr lang Einblicke in den Leitungsalltag und vermittelt über diesen Weg Erfahrungen und Wissen. Zudem kann jede weibliche Führungskraft in einem eigenen Projekt praktische Erfahrungen im Bereich Leitung und Projektmanagement sammeln. Über den Hildegardis-Verein werden zudem Seminare und Trainings zu den Themen Aufstiegskompetenzen, wertorientierte Führung, kollegiale Beratung sowie geistlichem Programm angeboten. Darüber hinaus beinhaltet das Fortbildungsprogramm des Bistums Essen weitere speziell für Frauen gedachte Angebote.

Die nachfolgende Tabelle enthält die jeweils nach Geschlecht aufgeschlüsselte Gesamtzahl der Mitarbeitenden der bischöflichen Kurie zum 31.12.2020. Neben den „Laien“-Mitarbeitenden werden auch die Mitarbeitenden im pastoralen Dienst gesondert aufgeführt. Zusätzlich erfolgt eine Differenzierung nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten.

Stichtag 31.12.20	„Laien“-Mitarbeitende („Köpfe“)			Pastorale Mitarbeitende (Geistliche und Pastorale „Laien“-Mitarbeitende) („Köpfe“)			Gesamt („Köpfe“)		
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
<b>Gesamt</b>	158	242	400	30	6	36	188	248	436
davon Vollzeit	126	111	237	13	2	15	139	113	252
davon Teilzeit	32	131	163	17	4	21	49	135	184